

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 24

Potsdam, den 30. Dezember 2013

Nr. 17

### Inhalt:

- |  |  |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung Satzung über den Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 Nordbereich“</b> S. 2</li><li>- <b>Straßenbenennung in 14476 Potsdam</b> S. 3</li><li>- <b>Straßenbenennung in 14469 Potsdam</b> S. 3</li><li>- <b>Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes an der Ulmenstraße / Orenstein-&amp;-Koppel-Straße in 14482 Potsdam</b> S. 4</li><li>- <b>Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Potsdam</b> S. 4</li><li>- <b>Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 25.11.2013</b> S. 5</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrkostensatzung) vom 25.11.2013</b> S. 5</li><li>- <b>Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kastanienallee in 14471 Potsdam</b> S. 8</li><li>- <b>Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2014</b> S. 8</li><li>- <b>Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes an der Rudolf-Breitscheid-Straße in 14482 Potsdam</b> S. 8</li><li>- <b>Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam</b> S. 9</li><li>- <b>Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01. Januar 2014</b> S. 10</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel, 1. Änderung</b> S. 13</li><li>- <b>Amtliche Bekanntmachung, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“</b> S. 14</li><li>- <b>Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom xxx</b> S. 16</li><li>- <b>Straßenverzeichnis</b> S. 20</li><li>- <b>Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (3. Änderungssatzung Hauptsatzung)</b> S. 32</li></ul> |
|--|--|

### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Öffentlichkeitsarbeit/Marketing, Dr. Sigrid Sommer  
**Redaktion:** Marion Soeffner  
Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1277 und +49 331 289-1271  
**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**  
Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9-13  
Stadt- und Landesbibliothek, Friedrich-Ebert-Straße 4 in der Fachhochschule  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, 14476 Golm,  
Tel.: +49 331 568 90, Fax: +49 331 568 916

- Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/12) S. 33
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12) S. 35

**Ende amtlicher Teil**

- Einladung Jagdgenossenschaft Grube S. 38
- Jubilare Januar 2014 S. 39

**Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung über den Bebauungsplan SAN P 11 „Block 21 Nordbereich“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06. November 2013 den Bebauungsplan SAN – P 11 „Block 21 Nordbereich“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I, S. 1548) bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung bei der Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, während Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Ort der Einsichtnahme:** Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Einsichtnahme:**  
dienstags  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
donnerstags  
09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

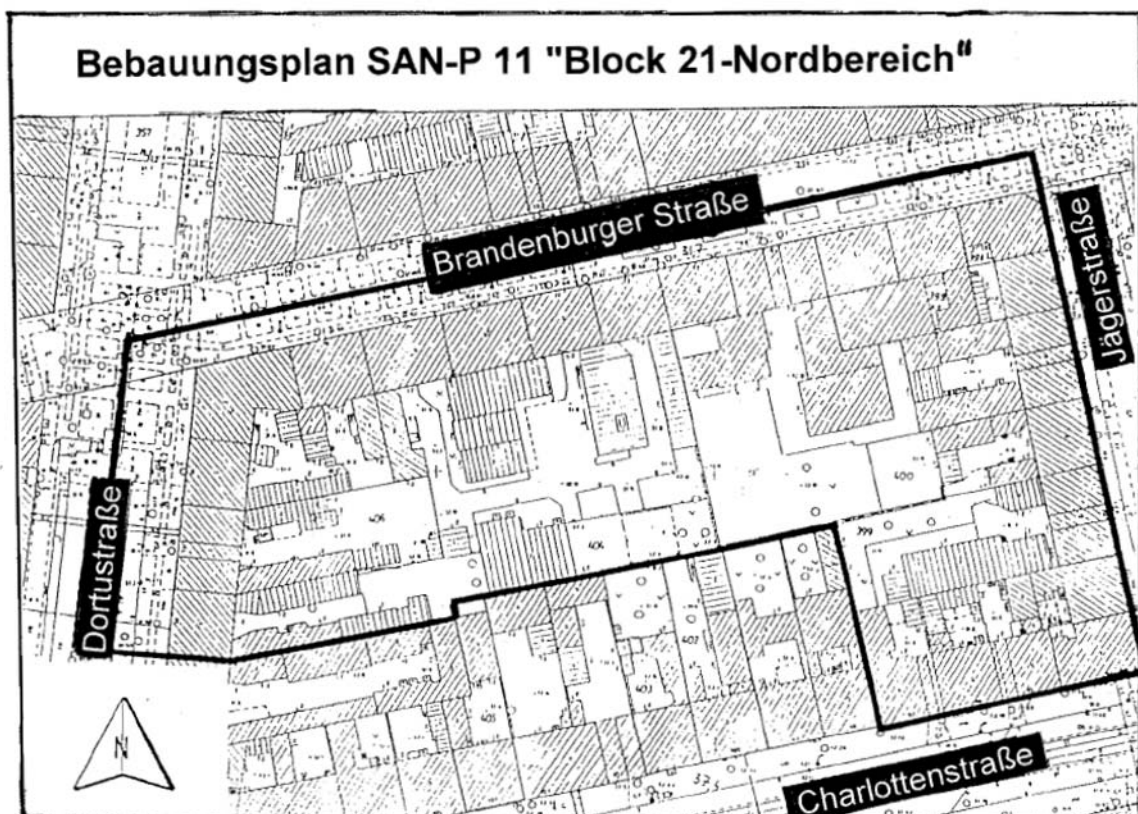
**Information:**

Herr Stöhr  
Zimmer 326, Tel.: 289-3243  
dienstags  
09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Brandenburger Straße (Grundstücke Brandenburger Straße 19 – 28) im Norden, die Jägerstraße (Grundstücke Jägerstraße 17 – 21) im Osten, die Charlottenstraße (Grundstücke Charlottenstraße 94 – 97) im Süden und die Dortustraße (Grundstücke Dortustraße 54 – 57) im Westen. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 1,25 ha, die des gesamten Blockes ca. 1,55 ha. In der Geltungsbereichsfläche sind Teilflächen der Brandenburger Straße und der Dortustraße enthalten.

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ergänzend werden der Bebauungsplan und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können jederzeit unter [www.potsdam.de/baurecht](http://www.potsdam.de/baurecht) eingesehen werden.



**Hinweise:**

a) Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

b) Gemäß § 44 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Potsdam, den 19.11.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenbenennung in 14476 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SW/0667 der 56. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2013 wurden die im Ortsteil Fahrland in 14476 Potsdam sowie im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03 Fahrland „Am Upstallgraben“ gelegenen Planstraßen 4, 5, 6 und 7 in

- Planstraße 4:** „Am Upstallgraben“  
**Planstraße 5:** „Rönsahler Straße“  
**Planstraße 6:** „Zum Storchennest“  
**Planstraße 7:** „Schmidtweg“

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün-

und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
  - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
 E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 20. November 2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenbenennung in 14469 Potsdam

Auf Beschluss Nr. 13/SW/0581 der 56. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.11.2013 wurden die in 14469 Potsdam im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83 „Campus am Jungfernsee“ gelegenen Planstraßen G1, G2 und G3 in

**„Konrad-Zuse-Ring“**

benannt.

Die Pläne zur Lage dieser Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
  - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
 E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Potsdam, den 20. November 2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes an der Ulmenstraße/Orenstein-&-Koppel-Straße in 14482 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), wird die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche „Orenstein-&-Koppel-Straße“ in 14482 Potsdam vorgenommen. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

Gemarkung: Babelsberg  
Flur: 10  
Flurstück 903 mit einer Fläche von ca. 610,0 m<sup>2</sup>

## 2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung. Die fragliche Teilfläche wurde im Zuge des Neubaus der Orenstein-&-Koppel-Straße als Parkplatz hergestellt, ist jedoch nie als öffentlicher Parkplatz genutzt worden. Die fragliche Teilfläche wird von der Landeshauptstadt Potsdam veräußert. Durch die Einziehung entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr auf der Orenstein-&-Koppel-Straße sowie Ulmenstraße und den anderen umliegenden Straßen wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche kön-

nen bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14461 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 20. November 2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg, Lindenstraße 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze einer Ortsdurchfahrt in der Stadt Potsdam

In der Stadt Potsdam ist im Zuge der Bundesstraße B 273 aufgrund des Neubaus und der Widmung einer einmündenden Gemeindestraße in die B 273 die Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 4 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Bekanntmachung der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. 1 S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1388), in Verbindung mit § 2 Absatz b der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Bekanntmachung der Fassung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. September 2007 (GVBl. II S. 309), wird die Grenze der Ortsdurchfahrt Potsdam im Zuge der B 273 im Abschnitt 330 an Station 3,840 festgesetzt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Kyritz, den 22.11.2013

**Im Auftrag**  
**Frank Hennings**  
**Sachgebietsleiter Straßenverwaltung**



# **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) vom 25.11.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 11.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 09])
- §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- §§ 1, 2, 3, 10 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, S. 186)
- § 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 5 Abs. 3 der Verordnung über den Landesrettungsdienstplan des Landes Brandenburg vom 24.10.2011 (GVBl. II/11, [Nr. 64])

## **Artikel 1**

### **Änderung der Rettungsdienstgebührensatzung**

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 20.12.2010 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 16 vom 30.12.2010, Seite 25) und die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam Nr. 17 vom 30.12.2010, Seite 30) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Rettungsdienstgebührensatzung – „Gebührentarif“ – wird wie folgt geändert:

- a) In Tarif-Nr. 1.1. wird der EURO-Betrag mit „182,00“ ausgewiesen.
- b) In Tarif-Nr. 1.2. wird der Text geändert in „Inanspruchnahme des NEF“
- c) In Tarif-Nr. 1.2. wird der EURO-Betrag mit „126,90“ ausgewiesen
- d) In Tarif-Nr. 1.3. wird der EURO-Betrag mit „0,64“ ausgewiesen.
- e) In Tarif-Nr. 2.1. wird der EURO-Betrag mit „181,10“ ausgewiesen.
- f) In Tarif-Nr. 2.2. wird der EURO-Betrag mit „0,64“ ausgewiesen.
- g) In Tarif-Nr. 3.1. wird der EURO-Betrag mit „121,00“ ausgewiesen.
- h) In Tarif-Nr. 3.2. wird der EURO-Betrag mit „0,64“ ausgewiesen.

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten**

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Landeshauptstadt Potsdam (Zweite Rettungsdienstgebührenänderungssatzung) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

*Potsdam, 25.11.2013*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam (Feuerwehrcostensatzung) vom 25.11.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 11.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Rechtsgrundlagen**

- § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18])
- §§ 33 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz- BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202 [206])

## **§ 1 Grundsatz**

Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).

## **§ 2 Kostenersatz**

1. Zum Kostenersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist der Landeshauptstadt Potsdam gemäß § 45 Absatz 1 BbgBKG verpflichtet, wer:
  - a. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

- b. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d. als Veranstalter nach § 34 Absatz 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
  - e. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  - h. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Landeshauptstadt Potsdam auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

### **§ 3 Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau**

1. Die Landeshauptstadt Potsdam kann für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung erheben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
2. Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 gehören die An- und Abfahrt, die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort, die Nachbereitung (insbesondere das Anfertigen der Niederschrift), die erforderlichen Nachschauen.
3. Kostenersatz wird auch erhoben, wenn eine brandschutztechnische Begehung eines Objektes, das nicht der Brandverhütungsschulpflicht unterliegt, auf mündliche oder schriftliche Aufforderung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten durchgeführt wird.

### **§ 4 Maßstab der Erhebung des Kostenersatzes**

1. Maßstab der Erhebung von Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
2. Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwehr erbracht werden, die tatsächliche Dauer, wenn nicht im Tarif Pauschalbeträge benannt werden. Solche Pauschalbeträge können erhoben werden, sofern im Einzelfall eine minutengenaue Abrechnung nicht möglich ist.
3. Der Kostenersatz für eigenes Personal der Brandschutzdienst-

stelle der Landeshauptstadt Potsdam bei der Durchführung einer Brandverhütungsschau wird nach dem Personalansatz bemessen. Für die Fahrzeugnutzung wird eine Pauschale erhoben.

### **§ 5 Höhe des Kostenersatzes**

1. Die Höhe des Kostenersatzes ist nach dem in der Anlage festgelegten Kostenersatztarif zu bemessen. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Kostenersatztarifes zusammen. Die Anlage „Kostenersatztarif“ ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge oder Geräte entscheidet auf Grund des Meldungsinhaltes die Leitstelle nach pflichtgemäßem Ermessen.
3. Die Kosten für eine Brandverhütungsschau gem. § 3 bzw. Nachschau bestehen aus folgenden Einzelpositionen:
  - 1) Dauer vor Ort für einen Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes  
Das ist die Zeit des Eintreffens am Objekt bis zum Verlassen des Objektes.
  - 2) Vor- und Nachbereitungszeit.  
Hierzu wird die Zeit „Dauer der Brandverhütungsschau“ pauschal mit folgenden Faktoren multipliziert:
 

Faktor	Dauer der Brandschau „Dauer vor Ort“
a) 0,75	unter 2 Stunden
b) 1,00	2 bis 8 Stunden
c) 0,50	über 8 Stunden
  - 3) Für die An- und Abfahrt werden gemäß Anlage pro Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes und für das Fahrzeug eine Stunde in den Postleitzahlenbereichen 14469 sowie 14476 und eine halbe Stunde in den anderen Postleitzahlenbereichen der Landeshauptstadt Potsdam in Ansatz gebracht.

### **§ 6 Anspruch auf Kostenersatz**

1. Der Anspruch auf Kostenersatz gem. § 2 entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
2. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
4. Bei der Durchführung der Brandverhütungsschau gem. § 3 sowie einem Ausfall oder Abbruch, der durch den Kostenschuldner zu vertreten ist, werden die bis dahin entstandenen Kosten der ausgefallenen oder abgebrochenen Brandverhütungsschau in Ansatz gebracht. Gleiches gilt, wenn der Kostenschuldner nicht mindestens drei Werkzeuge vor dem Termin absagt.

### **§ 7 Kostenschuldner**

1. Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.

2. Bei Brandsicherheitswachen und sonstigen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat.
3. Kostenschuldner bei der Durchführung der Brandverhütungsschau ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsrechte der brandverhütungsschaupflichtigen baulichen Anlage sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 3 beantragt hat.
4. Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 8  
Inanspruchnahme privater Unternehmen  
und Hilfsorganisationen**

1. Die Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen beauftragen, wenn die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte der Feuerwehr im Einzelfall nicht ausreichen und deshalb auf die Unterstützung von privaten Unternehmen zurückgegriffen werden muss. Dies gilt insbesondere bei ungewöhnlichen und größeren Gefahrenlagen oder Schadensfällen.
2. Die durch diese Beauftragung Dritter entstandenen Kosten der privaten Unternehmen werden dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

**§ 9  
Erhebung und Fälligkeit, Verzicht**

1. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 30 Tage nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.
2. Auf Kostenersatz kann gemäß § 45 Absatz 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

**§ 10  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Potsdam, den 25.11.2013

**Jann Jakobs  
Oberbürgermeister**

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam vom .... 2013**

**„Kostenersatztarif“**

Tarif. Nr. je	Leistung	Kostenersatz Stunde in EUR
<b>1. Stundensätze Personal</b>		
1.1.	MA des feuerwehrtechnischen Dienstes	56,80
1.2.	Brandsicherheitswache, je Person	25,60
1.3.	Rettungsdienstsicherheitswache, je Person	20,30
1.4.	Notarztsicherheitswache, je Person	52,40
1.5.	Im Einzelfall wird als Pauschalsatz für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel der Stundensätze nach Nummern 1.2. – 1.4. in Ansatz gebracht.	
1.6.	An- und Abfahrt 1 Std. pauschal (pro Person) entsprechend Tarif 1.2. – 1.4.	
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände</b>		
<b>2.1. Fahrzeuge</b>		
2.1.1.	Feuerwehrkran	923,10
2.1.2.	Drehleiter	147,90
2.1.3.	Löschgruppenfahrzeug	121,40
2.1.4.	Tanklöschfahrzeug	143,00
2.1.5.	Wechseladefahrzeug	85,10
2.1.5.1.	ELW 2 – Container	19,30
2.1.6.	Rüstwagen	120,70
2.1.7.	Gerätewagen – Messtechnik	166,20
	Gerätewagen – Gefahrgut	225,40
	Gerätewagen – Wasserrettung	215,70
	Gerätewagen – Atemschutz	299,20
2.1.8.	Feuerwehrranhänger – FwA – Ölabwehr	52,60
2.1.9.	Einsatzleitwagen ELW 1 (PKW/Kleinbus)	90,00
2.1.10.	LKW – FS	683,20
2.1.11.	Hänger LKW/FS	75,90
2.1.12.	Rettungstransportwagen für Sicherheitswachen	42,40
2.1.13.	Notarzteinsatzfahrzeug für Sicherheitswachen	23,40
2.1.15.	Rettungsboot mit Außenbordmotor inkl. Trailer	125,70
2.1.16.	1 m Ölsperre	0,05

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, der tatsächlichen Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien. Die Erhebung der Kosten erfolgt im Grundsatz minutengenau.

In den Tarifen 2.1.1. bis 2.1.15. sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten. Für Streu- und Aufsaugungsmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Bei Wasserentnahme aus öffentlichen Netzen und bei Schaummitteln wird der Selbstkostenpreis berechnet. Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. 1.1. bzw. für Brand- und andere Sicherheitswachen gemäß 1.2. bis 1.6. berechnet.

# Bekanntmachung zur beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes in der Kastanienallee in 14471 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), die Einziehung eines Teilabschnittes der öffentlichen Verkehrsfläche Kastanienallee in 14471 Potsdam vorzunehmen. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

Gemarkung: Potsdam  
Flur: 21  
Flurstück: 23 mit einer Teilfläche/Fläche von ca. 980,0 m<sup>2</sup>

## 2. Begründung:

Die beabsichtigte Einziehung dieses Teilabschnittes der Kastanienallee erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung sowie aus Gründen des öffentlichen Wohls. Der fragliche Abschnitt der Kastanienallee (Wendestelle am Wasser, zwischen Zeppelinstraße und Uferweg) hat keine Bedeutung mehr für den regulären Straßenverkehr und wird nur noch zum wilden Parken genutzt. Durch diese zweckfremde und verkehrswidrige Nutzung wird zudem die Durchgängigkeit des Uferweges parallel zur Zeppelinstraße unterbrochen und der dort stattfindende Fuß- und Radverkehr gefährdet. Ziel ist es, diesen derzeit der Verkehrsfläche Kastanienallee zugeordneten Teilabschnitt bis Ende 2014 durch bauliche Maßnahmen eindeutig dem Uferweg (öffentliche Grünfläche) zuzuordnen, um die Durchgängigkeit für den Fuß- und Radverkehr auf dem Uferweg gewährleisten zu können. Die Einziehung dient somit der klaren und verkehrssicheren Abgrenzung des regulären

Straßenverkehrs vom Fuß- und Radverkehr auf dem Uferweg. Der reguläre Straßenverkehr inkl. Wendeverkehre in diesem Abschnitt der Kastanienallee wird durch die Einziehung dieses Teilabschnittes nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke, die Lage der Verkehrsfläche sowie der Antrag und die Begründung zur beabsichtigten Einziehung können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
  - donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
  - sowie nach Vereinbarung
- Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 27. November 2013

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

# Veröffentlichung der Termine der Sitzungen des Gestaltungsrates der Landeshauptstadt Potsdam in 2014

## Termine:

**24. Sitzung** Dienstag, 18. Februar 2014, 16:00 Uhr  
**25. Sitzung** Dienstag, 01. April 2014, 16:00 Uhr  
**26. Sitzung** Dienstag, 03. Juni 2014, 16:00 Uhr  
**27. Sitzung** Dienstag, 02. September 2014, 16:00 Uhr  
**28. Sitzung** Dienstag, 14. Oktober 2014, 16:00 Uhr  
**29. Sitzung** Dienstag, 16. Dezember 2014, 16:00 Uhr

Die Sitzungen des Gestaltungsrates sind öffentlich, soweit der Bauherr der öffentlichen Beratung seines Vorhabens zugestimmt

hat. Die Tagesordnung sowie der Veranstaltungsort sind ab jeweils 14 Tage vor Sitzung unter [Potsdam.de](http://Potsdam.de) / Aktuelles einsehbar. Interessierte Zuhörer sind herzlich eingeladen, die Diskussion des Gestaltungsrates als Gäste zu verfolgen.

Potsdam, 02. Dezember 2013

**Frau Möllendorf**  
Bereichsleiterin  
Planungsrecht

**Frau Hanko**  
Geschäftsstelle  
Gestaltungsrat

# Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung öffentlichen Straßenlandes an der Rudolf-Breitscheid-Straße in 14482 Potsdam

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03]), wird die Einziehung einer Teilfläche (Gehweg) der öffentlichen Verkehrsfläche „Rudolf-Breitscheid-Straße“ in 14482 Potsdam, im Bereich der Zufahrt zur Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, vorgenommen. Bedenken und Gegendarstellungen wurden während der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert. Mit der Einziehung verliert dieser Teilabschnitt den Status einer öffentlichen Straße.

## 1. Lage:

Gemarkung: Babelsberg  
Flur: 17  
Flurstück: 60 mit einer Fläche von ca. 106,0 m<sup>2</sup>

## 2. Begründung:

Die Einziehung dieses Teilabschnittes der Rudolf-Breitscheid-Straße erfolgt wegen des Verlusts der Verkehrsbedeutung. Der ehemals auf o. g. Teilfläche befindliche Gehweg auf der östlich der Zu-



fahrt zur Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH wurde im Rahmen der Umbaumaßnahmen der L40/Nuthestraße und damit verbundenen Anschlussbaumaßnahmen in der Rudolf-Breitscheid-Straße/TRAM-Strecke ersatzlos zurückgebaut. Lediglich eine kleine Teilfläche von ca. 6 m<sup>2</sup> im Kreuzungsbereich wird noch für den Gehwegverlauf in der Rudolf-Breitscheid-Straße benötigt und ist daher nicht Gegenstand dieses Einziehungsverfahrens. Durch die Einziehung der o. g. Teilfläche entfällt die Straßenbaulast für die Stadt Potsdam. Der reguläre Straßenverkehr auf der Rudolf-Breitscheid-Straße, insbesondere von und zur Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH, wird durch die Einziehung nicht eingeschränkt.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Übersicht der Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,

- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung zur straßenrechtlichen Einziehung kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntgabe dieser Verfügung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Potsdam, den 3. Dezember 2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Bekanntmachung zur beabsichtigten Teileinziehung öffentlichen Straßenlandes in 14467 Potsdam

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 03]), die Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ in 14467 Potsdam vorzunehmen. Mit der Teileinziehung wird die Widmungsbeschränkung der Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ im Bereich zwischen Nuthestraße und Glienicker Brücke aufgehoben und neu gefasst. Der öffentliche Status dieser Straße sowie die Einstufung, Funktion und städtische Baulastträgerschaft bleiben erhalten.

### 1. Lage:

Gemarkung:	Potsdam
Flur:	2
Flurstück	961
	mit einer Teilfläche von ca. 6.968,0 m <sup>2</sup>
	<u>Gesamtfläche ca.: 6.968,0 m<sup>2</sup></u>

### 2. Neufestsetzung Widmungsbeschränkung:

Die derzeitige Widmungsbeschränkung „keine Widmungsbeschränkung“ wird aufgehoben und entsprechend nachfolgender Rangfolge neu festgelegt:

neue Widmungsbeschränkungen:

1. Radfahrverkehr
2. Fußgänger- und Anliegerverkehr

### 2. Begründung:

Die beabsichtigte Teileinziehung der südlichen, stadtauswärtigen Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ im Bereich zwischen Nuthestraße und Glienicker Brücke erfolgt aus Gründen des öffentlichen Wohls. Mit der Teileinziehung und Neufestsetzung der Widmungsbeschränkung auf die Verkehrsart „Radfahrverkehr“ sowie „Fußgänger- und Anliegerverkehr“ wird den tatsächlichen Verkehrsbedürfnissen dieses Teilbereiches der „Berliner Straße“ entsprochen. Die Nebenfahrbahn der „Berliner Straße“ wird zum Schutze der

Verkehrsteilnehmer auf die vorherrschende Verkehrsart „Radfahrverkehr“ beschränkt, um darauf aufbauend die verkehrsrechtliche Anordnung für eine Fahrradstraße i. S. d. StVO durchführen zu können. Betroffen von der Teileinziehung ist nur die Fahrbahn, nicht die Gehwege. Der reguläre Fußgänger- und Anliegerverkehr ist somit gemäß der Bestimmungen der StVO weiterhin uneingeschränkt möglich, die verkehrliche und rettungstechnische Erschließung der an dieser Seite anliegenden der „Berliner Straße“ anliegenden Grundstücke bleibt weiterhin uneingeschränkt gesichert.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte mit dem Nachweis von Gemarkung, Flur und Flurstücke sowie die Lage der Verkehrsfläche können bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (47), Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, 14467 Potsdam, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, Zimmer 137, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- sowie nach Vereinbarung  
Telefon: +49 (0) 331 289-2714  
E-Mail: [Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de](mailto:Strassenverwaltung@Rathaus.Potsdam.de)

Bedenken und Gegendarstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verwaltung/Finanzmanagement, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam vorgebracht werden.

Potsdam, den 5. Dezember 2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# **Elternbeitragsordnung**

## **für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung**

### **(Kita und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01. Januar 2014**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12. 2013 folgende Elternbeitragsordnung beschlossen:

#### **Rechtsgrundlagen**

- §§ 90, 97 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1108f.),
- §§ 17, 18 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04 [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 25])
- Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl S. 54)

#### **§1 Grundsätze**

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten (Kita) einschließlich Hort und Tagespflegestellen) in der Landeshauptstadt Potsdam werden gemäß § 17 KitaG Elternbeiträge festgelegt und erhoben.

(2) Die in den Anlagen 1 bis 3 zu dieser Elternbeitragsordnung geregelten Entgelte gelten gemäß Artikel 6 des zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg abgeschlossenen Staatsvertrags vom 10.07.2002 gleichermaßen für Kinder, die ihren Wohnsitz in Potsdam haben, jedoch eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung im Land Berlin besuchen.

(3) Für Kinder, die Kindertagesbetreuung in Potsdam in Anspruch nehmen, deren gewöhnlicher Aufenthalt jedoch nicht Potsdam ist, gilt im Grundsatz diese Elternbeitragsordnung.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Wohnortgemeinde ist dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch sowie die Zusage der Gewährung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 16 Abs. 5 KitaG vorzulegen.

(4) Das Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich ausgestaltet.

(5) Neben den Elternbeiträgen ist ein Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(6) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben.

Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres  
Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung  
Hortalter: Kinder im Grundschulalter

(7) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in Kindertagesbetreuung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten/Eltern und dem Träger der Einrichtung.

(8) Die Umsetzung dieser Elternbeitragsordnung ist durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie in einer gesonderten Richtlinie zu regeln.

#### **§ 2 Zahlungsverpflichteter**

(1) Zahlungsverpflichtet sind gemäß § 17 Abs. 1 KitaG die Personensorgeberechtigten.

#### **§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung. Sie umfasst auch die Eingewöhnungszeit. Der Elternbeitrag bezieht sich auf alle mit der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes verbundenen Leistungen und dient zur anteiligen Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung.

(2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung nicht zum 1. eines Monats, so wird ein anteiliger Betrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet. Eine Beitragsänderung erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresbruttoeinkommens des Zahlungsverpflichteten ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes (auch z. B. bei Urlaub, Krankheit, Schließzeit), zu zahlen.

#### **§ 4 Fälligkeit des Elternbeitrages**

(1) Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus zum 10. eines jeden Monats fällig.

#### **§ 5 Elternbeitragsmaßstab**

(1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Elternbeitragsordnung sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe und Tagespflege, Kindergarten und Hort)
- der privatrechtlich vereinbarte Betreuungsumfang gemäß Rechtsanspruch
- die jeweilige Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben
- das anrechnungsfähige Jahresbruttoeinkommen der Eltern

(2) Haben Zahlungsverpflichtete mehrere unterhaltsberechtigte Kinder, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten leben, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. 3 Kindern. Für Familien mit mehr als 3 Kindern ermäßigt sich der Beitrag um jeweils 10 % für jedes weitere Kind.

#### **§ 6 Umfang und Form der Betreuung**

(1) Folgende Betreuungszeiten können in Anspruch genommen werden:

- in Krippen, Tagespflegestellen und Kindergärten
  - a) bis zu sechs Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
  - b) bis zu acht Stunden
  - c) bis zu zehn Stunden
- in Horten:
  - a) bis zu 4 vier Stunden (gesetzliche Mindestbetreuungszeit)
  - b) bis zu sechs Stunden
  - c) bis zu acht Stunden

(2) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien kann im Hort eine Ganztagsbetreuung in Anspruch genommen werden. Wird dieses Angebot vereinbart und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als in der Schulzeit, so ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zu entrichten.

(3) Der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ferienpauschale ist im Betreuungsvertrag zu regeln. Die Höhe der Ferienpauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

## § 7 Einkommen

(1) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gehören alle Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte.

Das Einkommen nicht sorgeberechtigter Elternteile wird mit berücksichtigt, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft mit dem betreffenden Kind leben.

(2) Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind in Abzug zu bringen:

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte;
- Mehraufwendungen wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung;
- Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Berufsbekleidung);
- Beiträge für Berufsverbände;
- Kosten für Unterricht/Fortbildung

Der Abzug erfolgt durch eine Kürzung der jährlichen Einkünfte um einen Pauschbetrag in Höhe von 1.000 Euro. Sind die Belastungen höher als der pauschale Abzug, so können sie abgezogen werden, wenn sie nach Grund und Höhe angemessen sind und die Grundsätze einer wirtschaftlichen Lebensführung nicht verletzen. Die beitragspflichtigen Personen haben die Belastungen nachzuweisen.

(3) Von den Einkünften aus selbständiger Arbeit werden die betriebsbedingten Aufwendungen in Abzug gebracht.

(4) Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Pensionen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen;
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung (z. B. Gründungszuschuss, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld ...);
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, BAföG, Stipendien, Wehrgeld nach dem Wehrgeldgesetz, Arbeitslosengeld II, Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung);
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), unter Berücksichtigung des § 10 BEEG (Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat oder ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(5) Nicht anzurechnen ist das Kindergeld. Eine Minderung des zu berücksichtigenden Einkommens durch nachweisbare Unterhaltszahlungen ist möglich.

(6) Bei Zahlungsverpflichteten, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen abzusetzen.

(7) Bei der Berechnung und Festlegung des Elternbeitrages ist das Einkommen, wie es sich aus dem Einkommensteuerbescheid bzw. den Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder der letzten Jahresverdienstbescheinigung des oder der Zahlungsverpflichteten ergibt, maßgeblich.

Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. In diesem Fall erhalten die Personensor-

geberechtigten/Eltern eine vorläufige Mitteilung über die Höhe der Festlegung des Elternbeitrages. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Bescheid ersetzt.

(8) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten (Verrechnung von positiven mit negativen Einkünften) sowie mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides entnommen werden.

(9) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kita-Jahr erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Die Einstufung erfolgt auf der Grundlage einer verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder.

(10) Jede Änderung der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse ist von dem Zahlungsverpflichteten unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Bekanntgabe der eingetretenen Änderungen sind zu wenig gezahlte Beiträge nachzu zahlen. Andererseits werden Rückerstattungen ab dem Zeitpunkt der Veränderung erbracht, wenn sich ergibt, dass die Elternbeiträge zu hoch angesetzt waren.

(11) Der oder die Zahlungsverpflichteten haben bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach jährlich Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Zahlungsverpflichtete sein Einkommen nicht nach, so ist der Höchstbeitrag zu erheben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich.

## § 8 Höhe der Kostenbeteiligung

(1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung sind den Anlagen 1 – 3 zu entnehmen.

(2) Erfolgt Kindertagesbetreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus, sind mindestens 12,00 EURO je angefangene Betreuungsstunde pauschal durch den Zahlungsverpflichteten zu zahlen. Die Höhe der Kostenbeteiligung kann gemessen an den tatsächlichen Platzkosten über die Mindestbeteiligung von 12,00 Euro abweichen.

Die entstandenen Kosten werden dem/den Zahlungsverpflichteten in Rechnung gestellt.

## § 9 Beitragsermäßigung/Beitragsübernahme

(1) Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder den Personensorgeberechtigten/Eltern nicht zuzumuten ist.

(2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Jugendamt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG dem Träger erstattet.

## § 10 Inkrafttreten

(1) Diese Elternbeitragsordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin für Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 14.05.2003 außer Kraft.

(3) Die Anlagen 1 – 3 (Elternbeitragstabellen) sind Bestandteil der Elternbeitragsordnung.

*Potsdam, den 9.12.2013*

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

Anlagen 1 – 3 Elternbeitragstabellen

**Eiternbeitragsordnung Kita und Tagespflege**

Anlage 1  
zur Eiternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tage  
pflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin  
Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.201

Eiternbeitragsstabelle für Familien mit einem Kind (monatl. Beitrag in€)

**Eiternbeitragsordnung Kita und Tagespflege**

Anlage 2  
zur Eiternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tage  
pflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin  
Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.201

Eiternbeitragsstabelle für Familien mit zwei Kindern (monatl. Beitrag in€ und je Kind)

**Eiternbeitragsordnung Kita und Tagespflege**

Anlage 3  
zur Eiternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kita und Tage  
pflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam und im Land Berlin  
Kinder mit Wohnsitz in Potsdam vom 01.01.201

Eiternbeitragsstabelle für Familien mit drei Kindern (monatl. Beitrag in€ und je Kind)

Einkommen Jahresbrutto	Krippe		Kindergarten		Hort		Einkommen Jahresbrutto	Krippe		Kindergarten		Hort	
	<= 6 Std.	<8 Std.	<6 Std.	<8 Std.	<6 Std.	<8 Std.		<= 6 Std.	<8 Std.	<6 Std.	<8 Std.	<6 Std.	<8 Std.
0 bis 12500 €	0	0	0	0	0	0	0 bis 12500 €	0	0	0	0	0	0
12501 bis 14500 €	18	18	12	12	6	6	12501 bis 14500 €	14	14	10	10	5	5
14501 bis 17000 €	26	28	15	20	11	11	14501 bis 17000 €	21	22	12	16	9	9
17001 bis 19500 €	30	33	17	23	14	16	17001 bis 19500 €	24	26	14	19	10	11
19501 bis 22000 €	34	37	19	27	15	16	19501 bis 22000 €	27	30	15	22	12	13
22001 bis 24500 €	37	42	20	31	16	19	22001 bis 24500 €	30	34	16	25	14	15
24501 bis 27000 €	54	63	31	47	27	29	24501 bis 27000 €	43	50	25	37	22	23
27001 bis 29500 €	69	82	42	62	37	39	27001 bis 29500 €	55	66	34	49	29	31
29501 bis 32000 €	84	101	53	76	46	49	29501 bis 32000 €	67	81	42	61	37	39
32001 bis 34500 €	99	119	63	90	54	58	32001 bis 34500 €	79	95	50	72	44	47
34501 bis 37000 €	112	137	73	104	63	67	34501 bis 37000 €	90	109	58	83	50	54
37001 bis 39500 €	126	153	82	117	71	76	37001 bis 39500 €	101	123	66	93	57	61
39501 bis 42000 €	138	169	91	129	80	84	39501 bis 42000 €	111	135	73	103	63	67
42001 bis 44500 €	151	184	100	141	88	92	42001 bis 44500 €	120	147	80	113	70	73
44501 bis 47000 €	162	199	108	152	96	99	44501 bis 47000 €	130	159	87	122	77	79
47001 bis 49500 €	173	213	116	163	105	106	47001 bis 49500 €	139	170	93	130	85	88
49501 bis 52000 €	184	227	124	173	113	114	49501 bis 52000 €	147	181	100	139	91	94
52001 bis 54500 €	194	239	132	183	120	121	52001 bis 54500 €	156	192	107	147	98	101
54501 bis 57000 €	204	252	139	193	126	126	54501 bis 57000 €	163	202	111	154	101	102
57001 bis 59500 €	214	264	146	202	133	133	57001 bis 59500 €	171	211	117	162	106	107
59501 bis 62000 €	223	275	152	211	139	139	59501 bis 62000 €	178	220	122	169	111	111
62001 bis 64500 €	232	286	159	219	144	144	62001 bis 64500 €	185	229	127	176	115	115
64501 bis 67000 €	240	297	165	228	150	150	64501 bis 67000 €	192	237	132	182	119	120
67001 bis 69500 €	248	307	171	235	155	155	67001 bis 69500 €	198	245	137	188	124	124
69501 bis 72000 €	256	316	177	243	160	160	69501 bis 72000 €	205	253	141	194	128	128
72001 bis 74500 €	263	326	182	250	165	165	72001 bis 74500 €	210	261	146	200	132	132
74501 bis 77000 €	271	335	188	257	171	171	74501 bis 77000 €	216	268	150	206	135	135
mehr als 77000 €	277	343	193	264	178	182	mehr als 77000 €	222	274	154	211	139	139



## Amtliche Bekanntmachung

# Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 die Änderung des räumlichen Geltungsbereichs, das geänderte städtebauliche Konzept, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel beschlossen.

Der nördliche Teil des Geltungsbereichs (Teil I) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Grenze des Kleingartengeländes, die die nördliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“ darstellt
- im Osten durch die Nuthé-Niederung
- im Süden durch die nördliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Gutshofes „Alte Zauche“ und die nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung sowie durch den Horstweg, der die südöstliche Grenze des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2 bildet
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der bestehenden Wohnbebauung und der Kindertagesstätte an der Straße Nuthewinkel, durch die Straße Nuthewinkel und durch die westliche Grenze der Straße An den Kopfweiden.

Das Gewerbegebiet am Horstweg (Teil II) wird begrenzt

- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich „Horstweg/An den Kopfweiden“, 4. Änderung
- im Osten durch die Nuthé-Niederung
- im Süden durch den Horstweg
- im Westen durch die Straße An den Kopfweiden.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6,1 ha. Die Lage des Geltungsbereichs ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Einfamilienhäusern, Doppel- und Reihenhäusern sowie von zwei eingeschränkten Gewerbegebieten.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden zusätzlich Informationen zu folgenden Themen ausgelegt:

### Immissionsschutz-Verkehrslärm/Fluglärm

- Geräuschimmissionsprognose, Dezember 2009
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) vom 13. Juni 2013

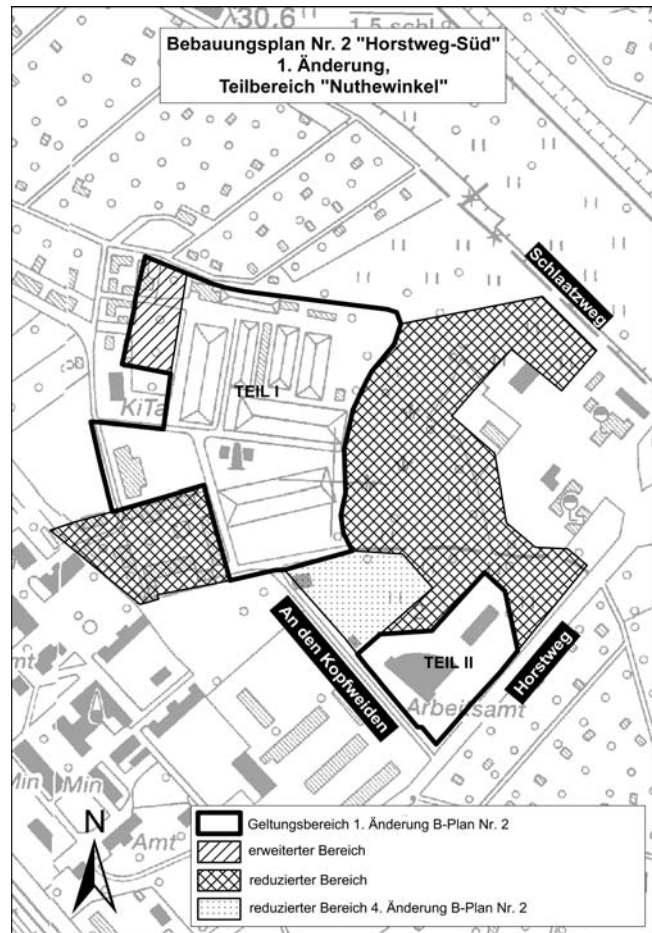
Gleichzeitig wird die in diesem Bebauungsplan zitierte DIN-Vorschrift 4109 „Schallschutz im Hochbau“ zur Einsicht bereit gehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Horstweg-Süd“, Teilbereich Nuthewinkel gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung findet statt vom

**13. Januar bis 14. Februar 2014**

**Ort:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, im Flurbereich

**Zeit:** montags bis donnerstags 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
freitags 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr



**Information:** Frau Jung  
Zimmer 838, Tel.: 2 89- 25 36  
dienstags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,  
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Es werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB folgende Hinweise gegeben:

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während des o. g. Zeitraums unter [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung) eingesehen werden.

Potsdam, den 9.12.2013

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung zur 1. Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 06.03.2013 den Aufstellungsbeschluss für die erste Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB (beschleunigtes Verfahren) gefasst.

Das Plangebiet des Bebauungsplans SAN – P 02 umfasst das Gelände zwischen Gutenbergstraße, Jägerstraße, Brandenburger Straße und Dortustraße (Grundstücke Gutenbergstraße 18 – 25, Jägerstraße 11 – 16, Brandenburger Straße 48 – 56, Dortustraße 58 – 64).

Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

### Bestehende Situation

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Mitte der 2. Barocken Stadterweiterung, dem heutigen Zentrum Potsdams, sowie im Sanierungsgebiet „2. Barocke Stadterweiterung“. Das Kaufhaus steht mit seiner denkmalgeschützten Hauptfront direkt an der Brandenburger Straße, der Fußgängerzone und wichtigsten Einkaufs- und Geschäftsstraße der Stadt. Am 10.03.2005 wurde das Kaufhaus nach fast zehn Jahren Leerstand wiedereröffnet. Jedoch stehen das Dachgeschoss des Hauptgebäudes und der größte Teil der Flächen in dem Komplex Dortustraße 62 leer. Diese erheblichen Leerstände verunsichern Gewerbetreibende im Umfeld und ansiedlungswillige Gewerbebetriebe, so dass Investitionen und Ansiedlungen in der Innenstadt nicht in dem Umfang getätigt werden, in dem sie für die Entwicklung der Stadt sinnvoll wären. Der Einzelhandel in der Innenstadt hat sich noch nicht soweit stabilisiert, wie es bei einer gesunden Einkaufsinnenstadt der Fall wäre.

Ein wesentliches Ziel der Sanierungsmaßnahme „2. Barocke Stadterweiterung“ ist die Beseitigung von Funktionsschwächen. In dem Zusammenhang muss auch die Chance verbessert werden, die größte zusammenhängende leer stehende Fläche im Sanierungsgebiet einer sinnvollen Nutzung zuzuführen.

Die meisten Bebauungsmöglichkeiten, die durch den Bebauungsplan geschaffen wurden, sind bereits ausgenutzt. Lediglich auf den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24 besteht noch Bebauungspotential.

### Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

In dem Sondergebiet stehen erhebliche Flächen leer. Diese sollen einer Nutzung zugeführt werden. Die Nutzungsbeschränkungen des Bebauungsplans erschweren die Vermietung und tragen somit zu dem städtebaulichen Missstand bei.

Der Bebauungsplan hat zur Art der Nutzung des Sondergebietes folgende Festsetzung:

*Im Sondergebiet sind nur folgende Nutzungen zulässig:  
Einzelhandelsbetriebe aller Größen  
Schank- und Speisewirtschaften*

*Ausnahmsweise kann folgende Nutzung zugelassen werden:  
Sonstige Gewerbebetriebe für Dienstleistungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)*

Für das fünfte Vollgeschoss des Warenhauskomplexes gibt es Mietinteressenten für eine gewerblich betriebene Sport- und Freizeitanlage. Dabei soll auch das Dach als Terrasse mit Pavillons genutzt werden.

Diese Nutzung entspricht nicht dem oben genannten Nutzungsspektrum des Sondergebiets. Auch Büronutzungen, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke und sogar freiberufliche Tätigkeiten dürfen derzeit nicht genehmigt werden.

Für den Komplex in der Dortustraße 62 gilt das gleiche. Auch dieser Leerstand lässt sich nur durch eine Erweiterung des Nutzungsspektrums beseitigen.

Zur Sicherung der Einzelhandelsfunktion sollte die Erweiterung des Nutzungsspektrums auf bestimmte Gebäudeteile und Geschosse beschränkt werden.

Für die Pavillons auf dem Dach muss teilträumlich die Anzahl der Vollgeschosse und die absolute Höhe der baulichen Anlagen im Bebauungsplan geändert werden.

Zudem sollen die Sortimentsbeschränkungen des Einzelhandels, die in dem Bebauungsplan getroffen worden sind, einer aktuellen Überprüfung unterzogen werden. Im Zuge der Umsetzung des Einzelhandelskonzeptes sind die bestehenden Entwicklungspotentiale des zentralen Einkaufsbereiches analysiert und bestehende Möglichkeiten einer weitergehenden Aktivierung ausgelotet worden. Mit Blick auf die begrenzten Möglichkeiten hierfür sind entsprechend den Festlegungen des Einzelhandelskonzeptes zwischenzeitlich die Begrenzungen des Sonderstandortes „Bahnhofspassagen“ in Teilen gelockert bzw. für weitere Sortimentsbereiche geöffnet worden. Es spricht vieles dafür, dass vor diesem Hintergrund auch bestehende Einschränkungen in diesem Bebauungsplan zu lockern bzw. aufzuheben sind, um insgesamt eine Stärkung des Handels und der Zentralität der Landeshauptstadt zu erreichen.

Weiterhin besteht bei einem Objekt in der Brandenburger Straße denkmalrechtlich die Möglichkeit und von Seiten der Eigentümer und des Einzelhandelsnutzers der Wille, einen der vorhandenen Läden deutlich über das derzeit nach Bebauungsplan zulässige Maß der baulichen Nutzung zu erweitern. Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB besteht nicht, so dass eine Änderung des Bebauungsplans die einzige Möglichkeit ist, die Verkaufsfläche zu erweitern.

### Planungsziele

Planungsziel ist es, den Einzelhandel in der Innenstadt über eine Erweiterung des Sortimentsrahmens und eine Erweiterung des Rahmens der zulässigen Nutzungen für die Obergeschosse im Bereich des Warenhauskomplexes zu stärken und die Vermietung und somit die Beseitigung der Leerstände zu erleichtern. Zudem erweitert sich damit auch das Spektrum der potentiellen Nutzer für den Warenhauskomplex für den Fall, dass Karstadt als Hauptnutzer wegfällt, bzw. für die leer stehenden, von Karstadt nicht genutzten Flächen.

Mit der Anhebung von einem auf zwei Vollgeschosse für einen Anbau im Bereich der Brandenburger Straße 54 soll die Erweiterung eines attraktiven Einzelhändlers ermöglicht werden.

Das Planungsziel trägt zur Funktionsschwächensanierung des Sanierungsgebietes „2. Barocke Stadterweiterung“ bei.

### Gesetzliche Voraussetzungen für den Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist auf Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) ausgerichtet.

Mit den Änderungen der Festsetzungen soll erreicht werden, dass die Funktion der Einkaufsinnenstadt gestärkt und stabilisiert wird. Das Einzelhandelskonzept der Landeshauptstadt Potsdam soll u. a. durch dieses Verfahren umgesetzt werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Abgesehen von den Grundstücken Gutenbergstraße 18 und 24, ist auf allen Grundstücken im Geltungsbereich das zulässige Maß der baulichen Nutzung schon ausgeschöpft. Durch die Änderung des Bebauungsplans wird keine weitere Grundfläche versiegelt. Die Fläche des Blocks beträgt 1,22 ha und liegt somit deutlich im Rahmen der Zulässigkeit von Bebauungsplänen für die Innenentwicklung.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplans SAN – P 02 „Block 15 Potsdam“ gemäß § 1 Abs. 8 BauGB i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) liegen vor.



Die Änderung des Bebauungsplans ist mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Der zu ändernde Bebauungsplan entspricht in seinen Zwecken und Zielen dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Potsdam.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

#### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

**13. Januar 2014 bis zum 31. Januar 2014**

**Ort der Ausstellung:** Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 8, Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Ausstellung:** montags bis donnerstags  
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

#### Information:

Herr Stöhr, Zimmer 326, Tel.: 289-3243  
dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

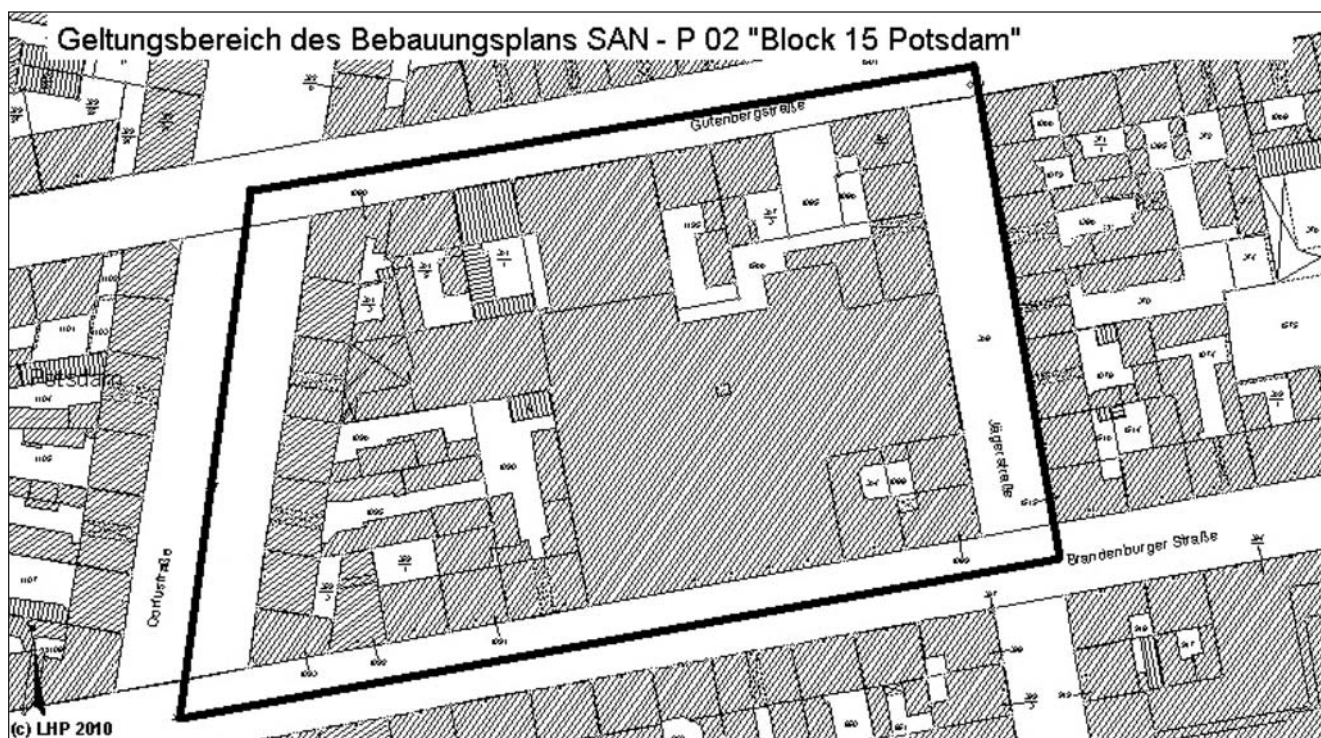
Ergänzend werden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung in das Internet eingestellt. Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: [www.potsdam.de/beteiligung](http://www.potsdam.de/beteiligung)

#### Hinweis:

**Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nur zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden können. Die geänderten und ergänzten Teile werden im Rahmen der öffentlichen Beteiligung besonders gekennzeichnet.**

Potsdam, den 17.12.2013

**Burkhard Exner**  
in Vertretung für den Oberbürgermeister



# **Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 13.12.2013**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **Rechtsgrundlagen:**

§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 Nr. 09)

§§ 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.01.2013 (GVBl. I/13, Nr. 03)

§§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. d. B. vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18)

## **Inhaltsübersicht**

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

### **Teil II Abgabenrechtlicher Teil**

- § 5 Benutzungsgebühren
- § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 7 Gebührenschilder
- § 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

### **Teil III Schlussvorschriften**

- § 9 Datenschutz
- § 10 Auskunftspflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

### **Teil I Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Grundsätze**

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß - und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung – StVO )
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
- in Fußgängerzonen (Zeichen 242 STVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 STVO) ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

#### **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z. B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.



(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

### § 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Art der Reinigung erfolgt entsprechend der nachfolgend benannten Module

**Modul 1** Die Reinigung der Fahrbahnen und Innenkanten erfolgt ausschließlich mittels Kehrmaschine – maschinelle Reinigung.

**Modul 2** Es erfolgt eine ergänzende Reinigung zu Modul 1 mit geeigneten Mitteln.

**Modul 3** Park- und Stadtplätze werden im Rahmen einer Mischreinigung 1 x vierwöchentlich gesäubert.

**Modul 4+5** Der aufgenommene Kehricht und das Laub aus dem Fahrbahnbereich sowie von den Park- und Stadtplätzen werden entsorgt.

(3) Die Straßenreinigung wird in Reinigungsklassen wie folgt durchgeführt:

**RK 1** Brandenburger Straße und Friedrich-Ebert-Straße (im Abschnitt zwischen Charlottenstraße und Nauener Tor)  
– tägliche Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 und 2 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 2** Innenstadt Potsdam  
– zweimal wöchentlich Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 und 2 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 3** Karl-Liebknecht-Str. im Abschnitt von Großbeerstraße bis Semmelweisstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße im Abschnitt von Alt Nowawes bis Plantagenstraße  
– einmal wöchentlich Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 und 2 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 3a** Innenstadt Babelsberg  
– 14tägig einmal Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 und 2 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 4** Erschließungsstraßen mit Parkbuchten und -flächen, die direkt anliegen  
– einmal vierwöchentliche Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 und 2 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 5** sonstige Erschließungsstraßen  
– einmal vierwöchentliche Reinigung der Fahrbahn entspr. Modul 1 sowie Module 3 bis 5 durch die Landeshauptstadt Potsdam  
– Gehweg: Reinigung durch die Grundstückseigentümer

**RK 6** Anliegerstraßen  
– die Reinigung der Fahrbahn und Gehwege erfolgt durch die Grundstückseigentümer

Ist kein Reinigungsrythmus vorgegeben, richtet sich die Reinigungshäufigkeit nach dem tatsächlichen Reinigungsbedarf.

(4) Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn.

(5) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(6) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Absatz 5, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(7) Zur Straßenreinigung gehört – unabhängig vom Verursacher – die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.

(8) Laub im Fahrbahnbereich wird, mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6, im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Anfallendes Laub auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

(9) In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

(10) Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

### § 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen, den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-, Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung

gung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchgesetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Für Straßen der Reinigungsklassen RK 1, 2 und 3 gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) Für Straßen der Reinigungsklassen RK 3a bis 6 gilt, dass der Winterdienst werktags in der Zeit von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu erfolgen hat, wobei gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen sind. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbuse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Ein gefahrloser Zugang und Abgang erfordert die Freihaltung einer Ein- und Ausstiegsfläche auf der Länge eines Busses bzw. einer Straßenbahn. Bei Schulbushaltestellen ist zusätzlich die Haltebucht in einem Abstand von 50 cm zur Bordsteinkante zu räumen. Bei starken Schneefällen genügt zunächst die Freihaltung eines Zu- und Abgangs zu einer Tür des öffentlichen Verkehrsmittels. In diesem Fall kann die komplette Räumung zu einem späteren Zeitpunkt mit günstigerer Witterung erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen der Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(7) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einemündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

## Teil II Abgabenrechtlicher Teil

### § 5 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

### § 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen im Teil I dieser Satzung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen

für die Straßenreinigung in der

RK 1	81,62 €
RK 2	23,53 €

RK 3	14,34 €
RK 3a	7,78 €
RK 4	3,98 €
RK 5	2,75 €

für den Winterdienst

WD 4,89 €

## § 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(4) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

## § 8 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

(2) Wird die Reinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(3) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Gesamtbeiträge unter 20 € werden jährlich zum 1. Juli fällig.

(4) Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(7) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße über einen Zeitraum von weniger als einem zusammenhängenden Monat oder infolge von Witterung und Feiertag besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(8) Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßebauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

(9) Bei einem erheblichen Ausbleiben der Reinigung im jeweiligen

Veranlagungsjahr kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum 31.03. des Folgejahres schriftlich geltend gemacht werden.

## Teil III Schlussvorschriften

### § 9 Datenschutz

Zur Erfüllung der Aufgaben aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes zulässig.

### § 10 Auskunftspflicht

(1) Der Eigentümer des Grundstücks hat der Landeshauptstadt Potsdam jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.

(2) Die Landeshauptstadt Potsdam kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 3 Absatz 3 und Absatz 3 letzter Satz Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
- entgegen § 3 Absatz 7 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,
- entgegen § 3 Absatz 7 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
- entgegen § 3 Absatz 7 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
- entgegen § 3 Absatz 7 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
- entgegen § 3 Absatz 10 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,
- entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
- entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
- entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schnees bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
- entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach

20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,

13. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
14. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
15. entgegen § 4 Absatz 5 Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,
16. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert,

dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,

17. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 2500,00 € geahndet werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Straßenverzeichnis 2014/2015

Straße	Ortsteil	Abschnitt	RK 2014/2015	WD 2014/2015
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	FR und WD Albert-Einstein-Straße Nr. 1 bis Einfahrt Observatorien	4	X
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		4	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR und WD Grenzstraße bis Lankestraße	5	X
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	Nr. 83 und 85	6	
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		4	X
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	X
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alt Drewitz	Drewitz		6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	Verkehrsstraße	3a	X
Alt Nowawes	Babelsberg Nord	Nebenfahrbahn zw. Neue Straße und Rudolf-Breitscheid-Straße	3a	
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Platzfläche	4	X
Alter Markt	Nördliche Innenstadt	Staudenhof	4	
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Nr. 3	6	
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Altes Rad	Eiche		4	X
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltstraße bis Kopernikusstraße	4	X
Altstadtblick	Templiner Vorstadt		6	
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	FR und WD Heinrich-Mann-Allee bis Kolonie Daheim	4	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	Weg hinterm Friedhof und Kolonie Daheim	6	
Am alten Markt	Nördliche Innenstadt		4	X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		4	X
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord		6	
Am Bassin	Innenstadt		2	X
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Am Waldrand	6	X
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6	
Am Buchhorst	Industriegelände	FR und WD An der Brauerei bis Nuthedamm	5	X
Am Bürohochhaus	Industriegelände		6	X
Am Denkmal	Groß Glienicke		6	X
Am Drachenberg	Bornstedt	WD von Maulbeerallee bis Amundsenstraße	6	X
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Waldstadt I		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6	
Am Friedhof	Drewitz		6	
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am Garten	Marquardt		6	
Am Gehölz	Stern		4	
Am Golfplatz	Nedlitz	FR Viereckremise bis An der Roten Kaserne	4	
Am Golfplatz	Nedlitz	WD von Lerchensteig bis Nedlitzer Straße	6	X
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Gutstor	Groß Glienicke		6	
Am Hämphorn	Sacrow		6	
Am Hang	Nauener Vorstadt		6	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt		4	X
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Zufahrt Garagen sowie Weg zw. Finkenweg Nr. 5 und Am Havelblick Nr. 6	6	
Am Heineberg	Bornim		6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6	



<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Am Hirtengraben	Drewitz		6	
Am Kanal	Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Platz der Einheit	2	X
Am Kanal	Innenstadt	FR Platz der Einheit bis Große Fischerstraße, WD von Platz der Einheit bis Burgstraße und Heilig-Geist-Straße bis Berliner Straße	4	X
Am Kirchberg	Neu Fahrland		5	X
Am Klubhaus	Babelsberg		6	
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Krongut	Bornstedt		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR und WD Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	4	X
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR und WD Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	4	X
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	FR und WD Henning-von-Tresckow-Straße bis Bahnunterführung	4	X
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt	Bahnleise und Kleingartensparte	6	
Am Mittelbusch	Stern		6	
Am Moosfenn	Waldstadt II		4	X
Am Mühlenberg	Golm		4	X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		4	X
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		4	X
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt		5	X
Am Nüthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez	4	X
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Parkplatz	Marquardt		6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland		6	
Am Parkplatz	Paaren		6	
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	FR und WD Vogelweide bis Nedlitzer Straße und WD von Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt zum Alten Wasserturm	4	X
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	Vogelweide bis Große Weinmeisterstraße	6	
Am Pflingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 40, 41, 41 A, 43 und 44	6	
Am Phloxgarten	Bornim		6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6	
Am Raubfang	Bornim		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		4	
Am Schlänitze	Marquardt		6	
Am Schragen	Jägervorstadt		5	X
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Silbergraben	Drewitz		6	
Am Speicher	Templiner Vorstadt		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		4	
Am Springbruch	Waldstadt II		4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	FR Meisenweg bis Drewitzer Straße	4	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 bis 44 A	6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	FR und WD Am Wiesenrand bis Klinikeingang	5	X
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 bis 36 und 61 bis 74	6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Am Upstall	Fahrland	WD von Gartenstraße bis Wendehammer	6	X
Am Urnenfeld	Golm		6	
Am Vogelherd	Nedlitz	WD zw. Am Golfplatz und Kirschallee	6	X
Am Wald	Teltower Vorstadt		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	FR und WD Am Böttcherberg bis Tannenstraße	4	X
Am Waldrand	Klein Glienicke	Tannstraße bis Wannseestraße	6	
Am Waldrand	Neu Fahrland		6	
Am Weinberg	Fahrland		6	
Am Weißen See	Nedlitz		6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	FR und WD von Am Kirchberg bis Persius-Brücke sowie WD von Persius-Brücke bis L92	5	X
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	Nr. 2 bis 4	6	
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Nr. 1 bis 4	5	X
Am Wildpark	Potsdam West	Nr. 5 und 6	6	
Am Windmühlenberg	Bornim		6	
Am Zachelsberg	Golm		5	
Am Zernsee	Golm		6	
Amselweg	Marquardt		6	
Amselwinkel	Bornim		6	
Amtsstraße	Bornstedt		6	
Amundsstraße	Bornim		5	X
Amundsstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A bis 20 C, 22, 24 A bis 24 C, 24 E, 24 F, 40, 42, 44 und 46	6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt		6	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Alten Zauche	Schlaatz		4	X
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A und 2 D	4	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
An der Brauerei	Industriegelände		6	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt		4	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Kornmühle	Templiner Vorstadt		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6	
An der Pirschheide	Potsdam West	FR und WD Zeppelinstraße bis Nr. 11, 28, 30	4	X
An der Pirschheide	Potsdam West	LBS Tunnel	4	X
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42	6	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		4	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		4	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	X
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		5	X
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Angermannstraße	Nauener Vorstadt		6	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		4	X
Annemarie-Wolff-Platz	Bornstedter Feld		6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße	4	X
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 3	6	
Apfelweg	Bornstedt		6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	vor Nr. 2 sowie zw. Nr. 1 und 3	6	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		4	X
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd		4	X
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		4	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld		4	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	X
Baberowweg	Babelsberg Süd		6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Bahnhofstraße	Stern		4	
Baldurstraße	Babelsberg Nord		4	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		4	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Bassinplatz-Süd	Nördliche Innenstadt	Parkplatz	2	X
Baumhaselring	Eiche		4	X
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 14, 16, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	4	
Baumschulenweg	Eiche	WD von Roßkastanienstraße bis Kaiser-Friedrich-Straße	5	X
Bebraer Straße	Drewitz		6	
Beethovenstraße	Stern		4	
Beethovenstraße	Stern	Nr. 28, 30, 32, 34, 36 und 38	4	
Beetzweg	Babelsberg Süd		5	
Behlerstraße	Nauener Vorstadt	FR Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	4	
Behlerstraße	Berliner Vorstadt	FR und WD Am Neuen Garten bis Berliner Straße	4	X
Behringstraße	Babelsberg Nord		4	X
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61 bis 67 (ungerade)	6	
Bendastraße	Babelsberg Nord		3a	X
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Benzstraße	Babelsberg Süd		4	X
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		4	
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Bergweg	Babelsberg Nord		6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Hauptfahrbahn	5	X
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Nebenfahrbahn	4	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt	Vorplatz Glienicker Brücke	5	
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		4	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		4	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt	WD von Große Weinmeisterstraße bis Nr. 12	6	X
Bertiniweg	Nauener Vorstadt	WD von Fritz-von-der-Lancken-Straße bis Wendekreis	6	X
Bertiniweg	Nauener Vorstadt	Nr. 13, 15, 27, 31, 33	6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		4	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		6	X
Biberweg	Babelsberg Süd		6	
Binsenhof	Schlaatz		4	
Birkenhügel	Eiche		6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Birnenweg	Bornstedt		6	
Birnenweg	Satzkorn		6	X
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Meisenweg (Schule und Einkaufsmarkt)	4	X
Bisamkiez	Schlaatz	Nr. 101 und Tramgleise	4	
Blumenstraße	Bornstedt		6	
Blumenweg	Babelsberg Süd		5	
Blumenweg	Marquardt		6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		4	X
Bornimer Chaussee	Golm	WD von Am Mühlenberg bis Golmer Chaussee		X
Bornstedter Straße	Bornstedt		5	X
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	X
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		4	X
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Breite Straße	Nördliche Innenstadt	Weg hinter Breite Straße Nr. 24 und 26	5	
Breiter Weg	Bornim		6	
Brentanoweg	Jägervorstadt		5	
Brentanoweg	Jägervorstadt	Nr. 9	6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	4	X
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 A, 74 B und 74 C	6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Hauptstraße	4	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt	Wohnstraße	6	
Busweg	Neu Fahrland		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD Zum Teufelssee bis Saarmunder Straße außer Nr. 3 bis 69 (ungerade)	4	X
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		4	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt		6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Chileplatz	Berliner Vorstadt		6	
Chopinstraße	Stern		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	4	X
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	zw. Nr. 2 und 4 sowie zw. Nr. 4 und 6	4	
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		4	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		4	X
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		4	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld	Nr. 3	6	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		5	
Dianastraße	Babelsberg Süd		4	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		4	
Dieselstraße	Babelsberg Süd	Nr. 48 bis 51	4	
Dieselstraße	Babelsberg Süd	verlängerte Dieselstraße gegenüber Kreuzung Horstweg/Dieselstraße	6	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Domstraße	Babelsberg Nord		4	X
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 16 und 18	4	
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 6 A	6	
Donarstraße	Babelsberg Nord		4	
Donarstraße	Babelsberg Nord	Nr. 34	4	
Dorfstraße	Grube		6	
Dorfstraße	Satzkorn	WD Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße	6	X
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld		6	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Breite Straße	2	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Breite Straße bis Obere Planitz	4	X
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt		4	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		4	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	WD außer Nr. 15 bis 22	5	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und 2 B	6	
Driftweg	Marquardt		6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		4	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Ecksteinweg	Eiche		6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I		6	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld		4	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		5	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR und WD Lindstedter Straße bis Kaiser-Friedrich-Straße	5	X
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	Ende bis Lindstedter Straße	6	
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6	
Eichelkamp	Nedlitz		6	
Eichenallee	Bornstedt	WD Nr. 1, 2, 6 bis 18 und 25 bis 35	5	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Eichenring	Eiche		4	X
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18, 20 und 32	4	
Eichenweg	Babelsberg Süd		6	
Eichenweg	Golm		6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		4	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Erich-Arndt-Straße	Nedlitz		4	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld	FR und WD Pappelallee bis Fritz-Encke-Straße	4	X
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		5	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	FR nur für Hauptfahrbahn, WD Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	4	X
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	Weg hinter Am Stadtrand Nr. 52 und 53	6	
Erlenhof	Schlaatz		4	
Ernst-Busch-Platz	Drewitz	Stadtplatz Drewitz	4	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		4	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		4	
Eschenweg	Marquardt		6	
Espengrund	Babelsberg Nord		4	
Esplanade	Bornstedter Feld		4	X
Eulenkamp	Stern		6	
Fahrländer Damm	Nedlitz		6	
Fahrländer Straße	Marquardt		5	X
Fährstraße	Sacrow		6	
Fährweg	Uetz		6	
Falkenhorst	Schlaatz	WD Schilfhof bis An der Alten Zauche	4	X
Falknerstraße	Golm		6	
Fasanenring	Bornim		6	
Fasanenweg	Marquardt		6	
Fehlowweg	Fahrland		6	
Feldweg	Grube		6	
Feldweg	Potsdam West		6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt	WD Zeppelinstraße bis Lennestraße	4	X
Fichtenallee	Stern		6	
Fichtestraße	Potsdam West		4	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6	
Finkenweg	Marquardt		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Finkenweg	Templiner Vorstadt		4	X
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6	
Florastraße	Bornim	WD Hügelweg bis Potsdamer Straße	6	X
Flotowstraße	Stern		4	X
Fontanestraße	Babelsberg Nord		4	X
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Försterweg	Babelsberg Süd		4	
Forststraße	Potsdam West		5	X
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		4	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		2	X
Freiheitsstraße	Groß Glienicke		6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6	
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		4	X
Friedhofsweg	Fahrland		6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Alleestraße bis Nauener Tor	4	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Nauener Tor bis Charlottenstraße	1	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Charlottenstraße bis Am Kanal	2	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Am Kanal bis Schloßstraße	5	X
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt / Babelsberg		4	X
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		5	X
Friedrich-List-Straße	Babelsberg	Lieferstraße hinter Babelsberger Straße Nr. 2 bis 22 (gerade)	5	X
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		4	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Dieselstraße	4	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	Dieselstraße bis Ende	6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld	FR und WD Kirschallee bis Erich-Mendelsohn-Allee	5	X
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		4	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd		4	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 50 bis 53	6	
Fuchsweg	Golm		6	X
Fuldaer Straße	Stern		6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd		6	X
Gagarinstraße	Stern	WD Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße außer Nr. 12 bis 28 (gerade)	4	X
Galleistraße	Stern		4	X
Galliner Damm	Golm	WD Golmer Damm bis Am Zernsee		X
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Garnstraße	Babelsberg Nord		4	X
Gartenstraße	Babelsberg Süd		4	
Gartenstraße	Fahrland	FR Döberitzer Straße bis Von-Stechow-Straße, WD Döberitzer Straße bis Am Upstall	5	X
Gartenstraße	Fahrland	Von-Stechow-Straße bis Kienhorststraße	6	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gaußstraße	Stern	WD Galleistraße bis Ziolkowskistraße	4	X
Geiselbergstraße	Golm	FR und WD Am Mühlenberg bis Golmer Damm	5	X
Geiselbergstraße	Golm	Golmer Damm bis Weinmeisterstraße	6	
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld		4	X
Gerlachstraße	Drewitz	FR Neuendorfer Straße bis Nutheschnellstraße WD Zum Kirchsteigfeld bis Nutheschnellstraße	4	X
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3	6	
Gersthofweg	Bornim		6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		4	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West		4	X
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 67 A	4	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, 51 A, 51 B, 51 C, 51 E, 51 F, 51 G und 51 H	6	
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6	
Ginsterweg	Waldstadt II		4	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	X
Glasmeisterstraße	Babelsberg Nord		4	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		5	X
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke	Weg bei Nr. 16 und 18	5	
Gluckstraße	Stern		4	
Glumestraße	Nauener Vorstadt		4	
Goetheplatz	Babelsberg Nord		6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD Plantagenstraße bis Behringstraße	4	X
Golmer Chaussee	Bornim	WD Mitschurinstraße bis Golmer Chaussee Nr. 43	6	X
Golmer Damm	Golm	WD Geiselbergstraße bis Am Zernsee 1	6	X
Golmer Fichten	Golm		4	
Gontardstraße	Potsdam West		4	
Grabenstraße	Bornstedt		6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		4	X
Grenzallee	Nedlitz		6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord		3a	X
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Größenstraße	Bornim		6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd/Stern		4	X
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4	X
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6	
Grotianstraße	Stern		4	X
Grüner Weg	Bornim		6	
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Grünstraße	Babelsberg Süd		4	



<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz		4	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße	2	X
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hebbelstraße bis Berliner Straße	4	X
Gutsstraße	Bornim		6	
Habichtthorst	Schlaatz		4	
Habichtweg	Bornstedt		6	
Habichtweg	Golm		6	
Haerberlinweg	Templiner Vorstadt		6	
Haeckelstraße	Potsdam West		4	X
Hainholzstraße	Nedlitz		6	
Handelshof	Industriegelände		5	X
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hannoversche Straße	Fahrland			
Hans-Albers-Straße	Drewitz		4	X
Hans-Grade-Ring	Stern		4	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		6	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		4	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Haseleck	Marquardt		6	
Haselhusring	Bornim		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6	
Hasensteg	Fahrland		6	
Hauptstraße	Marquardt		5	X
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR Am Neuen Garten bis Kurfürstenstraße	4	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	2	X
Hechtsprung	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	5	X
Hechtsprung	Groß Glienicke	Am Fenn bis Sacrower Allee	6	
Heckenstraße	Bornim		6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Nebenfahrbahn	2	X
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	Hauptfahrbahn	5	X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heideweg	Babelsberg Süd		5	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt	WD Türkstraße bis Am Kanal	4	X
Heimrode	Teltower Vorstadt		6	
Heiner-Carow-Platz	Kirchsteigfeld	Stadtplatz Kirchsteigfeld	4	
Heinestraße	Babelsberg Nord		4	
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD Breite Straße bis Bahnhof Rehbrücke (Hauptfahrbahn)	5	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	Nebenfahrbahn (Albert-Einstein-Straße bis Friedhofgasse und Drevesstraße bis Heinrich-Mann-Allee Nr. 98)	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	Fahrbahn neben Friedhof bei der Drevesstraße	6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	Parallelfahrbahn bei Eduard-Claudius-Straße Nr. 45 bis 54	6	
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		4	
Heinrich-Zeisinger-Straße	Bornstedter Feld		5	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		4	X
Helmholzstraße	Berliner Vorstadt		4	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Dortustraße bis Wendestelle Hoteleinfahrt	4	X
Herderstraße	Babelsberg Nord		6	
Hermann-Eifflein-Straße	Nördliche Innenstadt		2	X
Hermann-Görizt-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Rosa-Luxemburg-Straße, WD Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	4	X
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 56 bis 64 (gerade) und Nr. 61 bis 77 (ungerade)	6	
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		5	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld	FR Erwin-Barth-Straße bis Fritz-Encke-Straße	4	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld	Fritz-Encke-Straße bis Gustav-Meyer-Straße	6	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		4	
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		5	
Herthastraße	Babelsberg Nord		6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		4	
Herzbergstraße	Bornim		6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt		4	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	zw. Nr. 8 und 8 A	6	
Hiroshima-Nagasaki-Platz	Babelsberg Nord		6	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		4	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11 und 12 A	4	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		6	
Horstweg	Babelsberg Süd		5	X
Horstweg	Babelsberg Süd	Nr. 53 A bis 53 D	6	
Hubertusdamm	Stern		4	
Hubertusdamm	Stern	Wohnstraße hinter Nr. 32 bis 48 (gerade) sowie Verbindungsweg zu In der Aue	6	
Hügelweg	Bornim	WD außer Nr. 66 und 68	6	X
Hugstraße	Bornim	FR und WD Mitschurinstraße bis Rückertstraße	4	X
Hugstraße	Bornim	Nr. 3 bis 29	6	
Humboldtring	Zentrum Ost	FR und WD für Wohngebiet sowie Babelsberger Straße bis Nuthestraße, einschl. Auf- und Abfahrten Schnellstraße	4	X

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Humboldtring	Zentrum Ost	Nr. 11 und 13	4	
Humboldtring	Zentrum Ost	Weg zu Nr. 23 und 25, Weg zu Nr. 45 bis 47, Wohnstraße hinter Nr. 53 bis 59 (ungerade) und Nr. 61 bis 67 (ungerade), WD außer Nr. 32 bis 102 (gerade)	6	X
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt	Planstraße Landtag	5	X
Im Apfelgarten	Fahrland		6	
Im Bogen	Potsdam West		4	X
Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Im Park	Marquardt		6	
Im Schäferfeld	Stern		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Immenseestraße	Potsdam West		6	
In den Neuen Höfen	Drewitz		6	
In der Aue	Stern	WD Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	4	X
In der Feldmark	Golm	WD außer Nr. 2, 2 A, 4, 4 A	4	X
In der Feldmark	Golm	neben Nr. 7 und 17	4	
Inselhof	Schlaatz		4	
Interessentenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	
Jagdhausstraße	Stern	FR und WD von Großbeerenstraße bis Otto-Haseloff-Straße	5	X
Jagdhausstraße	Stern	Otto-Haseloff-Straße bis Ende	6	
Jägerallee	Jägervorstadt		5	X
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37 A bis Nr. 37 I, 38 bis 40	6	
Jägersteig	Babelsberg Süd		6	
Jägerstraße	Golm		6	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Jahnstraße	Babelsberg Süd		6	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		4	
Johan-Boumann-Platz	Bornstedter Feld		6	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Johannes-Kepler-Platz	Stern		4	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		4	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		4	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		4	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	Lieferstraße hinter Am Kanal Nr. 54 bis 61	6	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	Wohnstraße bei Nr. 15 bis 18	6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6	
Jutestraße	Babelsberg Nord		4	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		5	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C und Weg zw. Nr. 34 A und 35	6	
Kaninchenberg	Industriegelände		6	
Kantstraße	Potsdam West		4	
Karl-Förster-Straße	Zentrum Ost		4	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord	Verkehrsstraße	3a	X
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord	Nebenfahrbahn bei Nr. 2, 4, 5, 10, 12 bis 14, 28, 28 A, 28 B, 33 bis 36, 40, 42, 44, 45, 48 bis 50, 52, 53, 56, 58 bis 60 und 62	3a	
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		5	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD Semmelweisstraße bis Großbeerenstraße	3	X
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord	Hoher Weg bis Semmelweisstraße	6	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR und WD Am Zachelsberg bis Reiherbergstraße (Verkehrsstraße)	4	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße	6	
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	X
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	WD außer Nr. 18, 20 bis 22	6	X
Kastanienallee	Potsdam West	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	X
Kastanienweg	Satzkorn		6	X
Katharinastraße	Stern		6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		4	
Käuzchenweg	Golm		6	
Käuzchenweg	Waldstadt I		6	
Kellerstraße	Stern		6	
Ketziner Straße	Fahrland	FR Schule (Nr. 31 C) bis OA (Nr. 1) WD Fahrländer Chaussee bis Gellertstraße	5	X
Ketziner Straße	Fahrland	Straße zum Bahnhof bis Schule	6	
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A bis 39 C	6	
Kiefernring	Waldstadt II		4	X
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	4	X
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR für Parkstraße zw. Nr. 17 bis 23	4	
Kirchstraße	Drewitz		6	
Kirschallee	Bornstedt	FR und WD Reiherweg bis Grenzstraße (Verkehrsstraße) und zw. Potsdamer Straße und Reiherweg	4	X
Kirschallee	Bornstedt	Grenzstraße bis Am Golfplatz	6	X
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 bis 4 und Nr. 64 bis 138 (Nebenfahrbahn)	6	
Kladower Straße	Sacrow		6	X
Kleewall	Babelsberg Süd		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		4	
Kleine Straße	Babelsberg Süd		4	X
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		4	X

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		4	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD Haeckelstraße bis Im Bogen	4	X
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Zimmerstraße und Lennestraße	4	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR und WD Kohlhasenbrücker Straße Nr. 106 (DRK) bis Großbeerenstraße	5	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	Großbeerenstraße bis Jagdhausstraße	6	
Kohlmeisenweg	Marquardt		6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		4	X
Königsdamm	Grube/Bornim		6	
Königsweg	Fahrland		6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD Oskar-Meißner-Straße bis Hans-Albers-Straße und Slatan-Dudow-Straße bis Fritz-Lang-Straße	5	X
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD Zum Kirchsteigfeld bis Robert-Baberske-Straße und Hans-Albers-Straße bis Nuthestraße	5	X
Konsumhof	Babelsberg Süd		4	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	WD Benzstraße bis Althoffstraße	4	X
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Nr. 1 und 3	4	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6	
Krampnitzer Straße	Sacrow		6	X
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		3a	
Kuckucksruf	Waldstadt I		6	
Kuhfordtamm	Golm	Buslinie	6	X
Kuhforter Damm	Eiche		6	X
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		4	X
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Hebbelstraße	2	X
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hebbelstraße bis Behlerstraße	4	X
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägervorstadt		6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		4	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		4	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32 und 33	4	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6	
Lankestraße	Klein Glienicke		4	X
Laplacering	Stern		4	
Laubenweg	Grube		6	X
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Leibnizring	Stern		4	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt		4	X
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 60 A	6	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		4	X
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		4	
Leiterstraße	Templiner Vorstadt	Weg bei Templiner Straße 24	6	
Lendelallee	Bornstedt		6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	FR Weg zur Hans-Sachs-Straße bis Zeppelinstraße, WD von Köhlerplatz bis Zeppelinstraße und Feuerbachstraße bis Nr. 28, 30	4	X
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26, 28, 29, 30, 32 A, 34 bis 37	6	
Lerchensteig	Nedlitz		5	X
Lerchensteig	Nedlitz	Nr. 11	6	
Lessingstraße	Babelsberg Nord		4	
Liefelds Grund	Waldstadt II		4	
Lilienthalstraße	Stern	WD Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	4	X
Lindenallee	Eiche		6	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Hegelallee bis Charlottenstraße	2	X
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Charlottenstraße bis Breite Straße und Zufahrt Breite Straße Nr. 15 bis Nr. 23	4	X
Lindenstraße	Satzkorn		6	X
Lindstedter Chaussee	Bornim		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	
Lisdorf	Waldstadt I		6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Lortzingstraße	Stern		5	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		4	X
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost	Nr. 18	6	
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		4	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Luisenplatz	Innenstadt	Fahrbahn	2	X
Luisenplatz	Innenstadt	Platzfläche	2	
Lutherplatz	Babelsberg Süd		4	X
Lutherstraße	Babelsberg Nord		3a	
Luzernstraße	Bornstedter Feld		6	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz		4	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt		4	X
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	4	X
Märkering	Fahrland		6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt		4	X
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD OE bis Rückertstraße	5	X
Marquardter Straße	Bornim		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Marquardter Straße	Fahrland	FR und WD Marquardter Straße Nr. 11 F bis Ketziner Straße	5	X
Marquardter Straße	Fahrland	Nr. 1 bis 3	5	X
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		5	X
Max-Born-Straße	Stern	WD von Nuthestraße bis Galileistraße	4	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Hauptfahrbahn	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Buswendestelle bei Nr. 35 A, 101 und 103	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Weg bei Nr. 38 und 43	6	
Maxi-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		6	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		4	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt	Sackgasse bis Nr. 10 und 10 A	6	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR Wiesenstraße bis Lotte-Pulewka-Straße, Weg vor Nr. 4 bis 10	4	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Maybachstraße	Potsdam West		4	
Mehlbeerenweg	Eiche		4	X
Meisenweg	Golm		6	
Meisenweg	Waldstadt I		6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		5	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		4	X
Menzelstraße	Berliner Vorstadt		4	X
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD Templiner Straße bis Michendorfer Chaussee Nr. 16	5	X
Milanhorst	Schlaatz		4	
Milanring	Fahrland		6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Mitschurinstraße	Bornim		6	X
Mitteldamm	Babelsberg Süd		6	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Mittelweg	Potsdam West		6	
Möbelhof	Industriegelände		5	X
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		4	
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt		6	
Mövenstraße	Klein Glienicke		6	
Mozartstraße	Stern		4	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		6	
Mühlendamm	Golm		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord		4	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord		4	X
Müllerweg	Fahrland		6	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	X
Nattwerder Weg	Grube		6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz		4	
Nedlitzer Straße	Nedlitz		5	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		4	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Neue Kirschallee	Bornim		6	
Neue Plantage	Nördliche Innenstadt		6	
Neue Straße	Babelsberg Nord		4	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD Hauptfahrbahn	4	X
Neuendorfer Straße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis Zum Kirchsteigfeld	5	X
Neuendorfer Straße	Drewitz	Zum Kirchsteigfeld bis Sternstraße	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Newtonstraße	Stern	WD Hauptfahrbahn	4	X
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Niels-Bohr-Ring	Stern		4	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6	
Nuthedamm	Drewitz		5	X
Nuthedamm	Drewitz	Nr. 28 B und 28 C	6	
Nuthestraße		FR und WD Auf- und Abfahrten, WD Berliner Straße bis Friedrich-List-Straße	5	X
Nuthestraße		Friedrich-List-Straße bis Zubringer Autobahn		
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6	
Opolestraße	Bornstedter Feld		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		4	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	FR Erwin-Barth-Straße bis Nietnerstraße	5	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	Nietnerstraße bis Ende	6	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		5	
Otterkiez	Schlaatz		4	
Otterweg	Babelsberg Süd		6	
Otto-Braun-Platz	Nördliche Innenstadt		6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		4	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord	Weg zw. Nr. 17 und 18	6	
Otto-Hahn-Ring	Stern		4	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR und WD Jagdhausstraße bis Ziolkowskistraße	4	X
Otto-Haseloff-Straße	Stern	Ziolkowskistraße bis Galileistraße	6	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	Kohlhasenbrücker Straße bis Jagdhausstraße	6	
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		4	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6	
Pannenbergstraße	Bornim		6	
Pappelallee	Bornstedt		5	X



Straße	Ortsteil	Abschnitt	RK 2014/2015	WD 2014/2015
Pappelhof	Schlaatz		4	
Parallelweg	Stern		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD zw. OE und OA	6	X
Parkstraße	Jägervorstadt		4	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	3a	X
Patrizierweg	Stern	FR Lortzingstraße bis Steinstraße	4	
Patrizierweg	Stern	Mozartstraße bis Lortzingstraße	6	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		5	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd		4	X
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		4	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		4	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt	Weg zw. Nr. 4 und 7	6	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		4	X
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd		6	
Pietscherstraße	Stern		4	
Pietscherstraße	Stern	Weg zw. Nr. 12 und 14	6	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Pirolweg	Golm		6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord		3a	X
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		3a	X
Plattenweg	Marquardt		6	
Platz der Einheit	Nördliche Innenstadt	Fahrbahn	2	X
Pomonaring	Bornim		6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow	6	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Am Park	5	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C bis 17 G	6	
Potsdamer Straße	Bornim		5	X
Potsdamer Straße	Bornim	Weg zu Nr. 106, 107, 107 A und 107 B	6	
Potsdamer Straße	Bornim	Nr. 29, 30, 49 B und 49 C	6	
Potsdamer Straße	Paaren	B 273	6	
Prager Straße	Babelsberg Süd		6	
Priesterstraße	Fahrland		6	X
Priesterweg	Drewitz		6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		4	X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR und WD Hessestraße bis Alleestraße	4	X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	Nedlitzer Straße bis Hessestraße	6	X
Ratsweg	Marquardt		6	
Ratsweg	Stern		5	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Reiherbergstraße	Golm		5	X
Reiherweg	Bornstedt	WD Kirschallee bis Pappelallee	4	X
Reiterweg	Nauener Vorstadt	WD Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	X
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		4	X
Reuterstraße	Babelsberg Nord		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt	WD Potsdamer Straße bis Eichenallee	4	X
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld		4	X
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD Sacrower Allee bis Seepromenade	4	X
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	Am Schlahn bis Sacrower Allee	6	
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Ritterspornweg	Bornim		6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5	
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord		5	X
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 9 A und 9 B	6	
Röhrenstraße	Stern		4	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		4	X
Roseggerstraße	Potsdam West		4	
Rosenstraße	Babelsberg Süd		4	
Rosenweg	Satzkorn		6	X
Roßkastanienstraße	Eiche		4	X
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		4	
Rotkehlchenweg	Fahrland	WD Hauptfahrbahn	6	X
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		4	
Rückertstraße	Bornim	FR Potsdamer Straße bis Lerchensteig, WD Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee	5	X
Rückertstraße	Bornim	Nr. 13 C, 13 D, 14, 14 A, 14 B, 15, 16, 16 K, 16 L und 16 M	6	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Alt Nowawes bis Plantagenstraße	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 13 und 15	3a	
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR Plantagenstraße bis Königsweg (Berlin)	5	X
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		4	X
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		4	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD Alleestraße bis Nedlitzer Straße	6	X
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD Caputher Heuweg bis Waldstadcenter und Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg 2, 4	4	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	FR und WD B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11 bis 15 (ungerade), 53 A und 55 A	5	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Richard-Wagner-Straße bis Straße nach Sacrow	6	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		5	
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn	WD außer Nr. 3	6	X
Satzkorn Weg	Marquardt		6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		4	
Schäferweg	Stern		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	WD Behringstraße bis Heinestraße	6	X
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt	Hauptfahrbahn	4	X
Schilfhof	Schlaatz	WD An der Alten Zauche bis Falkenhorst	4	X
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		4	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		4	X
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	4	
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	Kolonie Daheim bis Horstweg	6	
Schläntzseer Weg	Grube		6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt		4	X
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Friedrich-Ebert-Straße bis Breite Straße	4	X
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD Breite Straße bis Henning-von-Tresckow-Straße	4	X
Schloßweg	Satzkorn		6	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR Forststraße bis Gontardstraße	4	
Schlüterstraße	Potsdam West	Nr. 9	6	
Schmidtshof	Grube		6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6	
Schneiderweg	Bornim		6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Hegelallee bis Charlottenstraße (Wohnstraßen Nr. 10 bis 18)	2	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Schopenhauer Straße 41 bis 44 (Wohnstraße)	4	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Voltaireweg bis Breite Straße (Verkehrsstraße)	5	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	Lieferstraße zu Nr. 39 A	6	
Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schornsteinfegegasse	Babelsberg Nord		3a	
Schräger Weg	Bornim		6	
Schubertstraße	Stern		5	
Schulplatz	Bornstedt		4	X
Schulsteig	Stern		6	
Schulstraße	Babelsberg Süd		4	X
Schusterweg	Marquardt		6	
Schwänenallee	Berliner Vorstadt	WD Hauptfahrbahn	6	X
Schwarzer Weg	Grube		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	
Schwarzschildstraße	Stern		4	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		4	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	zw. Potsdamer Chaussee und OA		X
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD Glienicker Dorfstraße bis Richard-Wagner-Straße	5	X
Seepromenade	Groß Glienicke	Richard-Wagner-Straße bis Ende	6	
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD Mangerstraße bis Böcklinstraße	4	X
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		4	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Siegward-Sprotte-Straße	Bornstedt		6	
Siemensstraße	Babelsberg Süd		4	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		4	
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II		4	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Spechtweg	Golm		6	
Sperberhorst	Schlaatz		4	
Sperberweg	Golm		6	
Spielstraße	Marquardt		6	X
Spindelstraße	Babelsberg Nord		3a	X
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		4	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Stadttheide	Potsdam West		4	
Stadtplatz Schlaatz	Schlaatz		4	
Stadtplatz Zentrum Ost	Zentrum Ost		4	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		4	X
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	4	
Steinstraße	Stern	FR und WD Bernhard-Beyer-Straße (Steinstücken) bis Großbeerstraße	5	X
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		4	
Sternstraße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	4	X
Sternstraße	Drewitz	FR Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße, WD Hans-Albers-Straße bis Busschleuse	4	X
Sternstraße	Drewitz	FR Gaußstraße bis Jagdhausstraße	4	
Sternstraße	Drewitz	Nr. 17, 64, 65 und 66	4	
Sternstraße	Drewitz	Nr. 30, 31, 63 B, 63 E und 63 F	6	
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Nuthestraße	6	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Stormstraße	Potsdam West		4	
Stormstraße	Potsdam West	Weg zu den Wohnhäusern Nr. 11 bis 44	6	
Strandweg	Grube		6	
Strandweg	Nedlitz		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD Bergstraße bis Rosenweg	6	X
Straße nach Sacrow	Sacrow			X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		6	X
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		4	
Tannenstraße	Klein Glienicke		6	X
Tannenweg	Klein Glienicke		6	
Teltower Damm	Schlaatz		6	

<b>Straße</b>	<b>Ortsteil</b>	<b>Abschnitt</b>	<b>RK 2014/2015</b>	<b>WD 2014/2015</b>
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	FR Brauhausberg bis Nr. 23 (Segelverein), WD Hauptfahrbahn	5	X
Thaerstraße	Bornstedt		6	
Theodor-Echtmeyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Tieckstraße	Jägervorstadt		4	X
Tiroler Damm	Waldstadt I		6	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		4	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 21 bis 25	6	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD Alter Tornow bis Küsselstraße	4	X
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 35 bis Nr. 38, 40, 47 und 48 A	4	
Trebbiner Straße	Drewitz	FR und WD Nuthedamm bis L 79	5	X
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Tschaikowskiweg	Stern		6	
Tschudistraße	Neu Fahrland		5	X
Tschudistraße	Neu Fahrland	Nr. 4, 4 A, 5 und Am Großen Horn 11	6	
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	FR Spindelstraße bis Garnstraße	4	X
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	Grenzstraße bis Spindelstraße	6	
Tulpenweg	Satzkorn		6	X
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Turmfalkenweg	Golm		6	
Turmstraße	Drewitz		6	
Turnstraße	Babelsberg		4	X
Uetzer Dorfstraße	Uetz	WD Buswendeschleife	6	X
Umlandstraße	Babelsberg Süd		4	
Ulanenweg	Jägervorstadt	WD Jägerallee bis Brentanoweg	5	X
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		6	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Ungerstraße	Potsdam West		6	
Unter den Eichen	Waldstadt I		6	
Verkehrshof	Industriegelände		5	X
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6	
Viereckremise	Nedlitz		4	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		4	X
Vogelbeerenweg	Eiche		4	X
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6	
Voltaireweg	Jägervorstadt		5	X
Voltastraße	Babelsberg Nord		4	
Von-Stechow-Straße	Fahrland	FR und WD Ketziner Straße bis Gartenstraße	5	X
Von-Stechow-Straße	Fahrland	Gartenstraße bis An den Eisbergstücken	6	
Wagnerstraße	Stern		6	
Waldhornweg	Stern	FR Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5	
Waldhornweg	Stern	Ende bis Ziolkowskistraße	6	
Waldhornweg	Stern	Jagdhausstraße bis Kohlhasenbrücker Straße	6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		4	X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	WD Heinrich-Mann-Allee bis Drevesstraße	6	X
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt		4	
Walnussring	Bornim		6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		4	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR Großbeerenstraße bis Rudolf-Moos-Straße	4	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Rudolf-Moos-Straße bis Nuthestraße	6	
Wannseestraße	Klein Glienicke	Waldmüllerstraße bis Am Böttcherberg	6	X
Wannseestraße	Klein Glienicke	Nr. 1 bis 8 und Weg zw. Nr. 5 und 6 A	6	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD Schulstraße bis Großbeerenstraße	4	X
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	3a	
Weberstraße	Fahrland		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weidendamm	Babelsberg Süd		4	
Weidenhof	Schlaatz		4	
Weinbergstraße	Jägervorstadt	WD Schopenhauerstraße bis Mauerstraße	4	X
Weinbergstraße	Jägervorstadt	Nr. 13 und 14	4	
Weinmeisterstraße	Golm		6	
Weinmeisterweg	Sacrow		6	
Weißdomweg	Eiche		4	X
Wendensteig	Groß Glienicke		6	
Werderscher Damm	Golm	WD Kuhforter Damm bis Kaserne	6	X
Werderscher Damm	Wildpark	FR und WD Am Wildpark bis Zufahrt Tierklinik	5	X
Werderscher Weg	Potsdam West		6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		4	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD Verkehrsstraße	4	X
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		3a	X
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		4	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6	
Wieselkiez	Schlaatz		4	
Wiesenhof	Schlaatz		4	
Wiesenstraße	Zentrum Ost		4	X
Wiesenweg	Marquardt		6	
Wildapfelweg	Eiche		4	X
Wildbirnenweg	Eiche		4	X
Wildeberstraße	Stern		6	
Wildkirschenweg	Eiche		6	X
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		2	X
Willi-Frohwein-Platz	Babelsberg Süd		6	

Straße	Ortsteil	Abschnitt	RK 2014/2015	WD 2014/2015
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		4	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		4	
Windmühlenweg	Bornim		6	
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zw. Forststraße und Gontardstraße	6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		4	
Wollestraße	Babelsberg Nord		4	
Wublitzstraße	Grube	FR Nr. 13 bis Nr. 20	5	
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		2	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	FR und WD An der Pirschheide bis Luisenplatz	5	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Wohnstraße zw. Auf dem Kiewitt und Breite Straße	4	
Zeppelinstraße	Potsdam West	Weg zw. Nr. 121 A und 124	6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD Köhlerplatz bis Luisenplatz	4	X
Ziolkowskistraße	Stern		4	X
Zu den drei Mohren	Fahrland		6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		4	X
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	Handelshof bis Nuthe	5	X
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2 und 4	6	
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee	4	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	FR Hauptfahrbahn, WD Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein und Nr. 15 bis 41 (ungerade)	4	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Wohnstraßen vor Nr. 8 bis 16 (gerade), Nr. 13 bis 41 (ungerade), Nr. 15 bis 79 (ungerade)	4	
Zum Kahleberg	Waldstadt II	Weg am Wald	6	
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		5	X
Zum Krampnitzsee	Krampnitz		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II		4	X
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	
Zum Weizenring	Bornim		6	
Zum Windmühlenberg	Bornim		6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		5	X
Zur Nuthe	Waldstadt I		6	

## Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam (3. Änderungssatzung Hauptsatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 04.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09])

### Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 04.03.2009 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 26.03.2009, Nr. 8/2009, S. 1), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung Hauptsatzung vom 12.07.2011 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 25.08.2011, Nr. 11/2011, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Worte „eine Woche“ durch die Worte „zwei Wochen“ ersetzt.
- b) Buchstabe d) wird wie folgt gefasst:

„Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich durch den/die Oberbürgermeister/in zugeleitet wird. Die Einwohnerversammlung kann ein/eine Sprecher/in der betroffenen Einwohnerschaft bestimmen. Der/Die Sprecher/in erhält im Rahmen eines Rederechtes in der Stadtverordnetenversammlung die Gelegenheit, die Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung vorzutragen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 2 wird nach den Worten „Wahlberechtigt ist jede/r Ausländer/in“ die Worte „und Deutsche mit einer weiteren Staatsangehörigkeit“ eingefügt.

b) In Ziffer 2 a) wird die Zahl „18“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 8 wird durch folgende Überschrift ersetzt:  
„§ 8 Beirat für Menschen mit Behinderung“
- b) In Ziffer 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „Behindertenbeirat der Landeshauptstadt Potsdam“ durch die Bezeichnung „Beirat der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung“ ersetzt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1 werden die Worte „des/der Oberbürgermeister/in“ durch die Worte „des Oberbürgermeisters bzw. der Oberbürgermeisterin“ ersetzt.
- b) In Ziffer 1 zweiter Anstrich wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Beschäftigte/r“ ersetzt.
- c) In Ziffer 2 werden die Worte „den/die erste/n Beigeordneten oder durch den/die für Personalangelegenheiten zuständige/n Bereichsleiter/in“ durch die Worte „den/die Fachbereichsleiter/in Recht, Personal, Organisation oder durch den/die Bereichsleiter/in Personal und Organisation“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam in Kraft.

Potsdam, den 13.12.2013

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



# Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme an  
Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messe-  
förderungs-RL Wifö/12)**

## 0. Einleitung

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

## 1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen Zuschüsse zu den Kosten für die Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes.
- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen und Kleinen Unternehmen in Potsdam durch einen verbesserten Marktzugang und Absatz von einheimischen Produkten und Leistungen. Zugleich soll auch die Rolle dieser Unternehmen als Image-träger des Wirtschaftsstandorts Potsdam anerkannt werden, die im Zusammenhang mit einer Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen zu sehen ist.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Landes- oder Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle über Zuwendungen aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5-10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unterneh-

men, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- und Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen und nationalen Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen mit vorwiegend fachspezifischer Ausrichtung, soweit diese nicht überwiegend dem Direktverkauf dienen.

## 3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6.Mai. 2003 (AbI. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken – Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichtet. Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-,

Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)

- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die **produzierenden** Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und ABl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzung

- 4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist ein aussagefähiges Konzept aus dem die Zielstellung hervorgeht, die mit der Teilnahme an der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse verbunden ist und in dem die Maßnahmen zur Zielerreichung dargestellt sind einschließlich eines Kosten- und Finanzierungsplanes.
- 4.2 Pro Haushaltsjahr kann je Unternehmen höchstens eine Messeteilnahme bezuschusst werden. Dabei können je Unternehmen maximal drei Messeteilnahmen gefördert werden. Förderungen aus Mitteln des Landes Brandenburg oder des Bundes sind vorrangig zu nutzen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht zurückzahlbarer Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage: 50 v. H. der zuwendungsfähigen (messebezogenen) Kosten für die Teilnahme an einer Messe/ Ausstellung/Kooperationsbörse. Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 50 % der Zuwendungsfähigen Kosten wird vorausgesetzt.
- 5.5 Zuwendungsfähig sind alle für die Organisation und den Betrieb des Messestandes notwendigen Ausgaben sowie alle ausschließlich messebezogenen Marketingaktivitäten.

Zuwendungsfähige Kosten sind insbesondere:

- Flächen- und Standmiete,
- Auf- und Abbau der Ausstellungsfläche durch Dritte,
- Ausstattung/Gestaltung des Messestandes,
- Transportkosten für Stand, Exponate und Werbemaßnahmen,
- Ausgaben für den Standbetrieb (Energie, Wasser, Telefon und Internet),
- Druck und Übersetzung messebezogener Informationsmaßnahmen (Flyer, Prospekte, Kataloge, elektronische Medien),
- Versicherungen für Standelemente und Exponate,
- Katalogeinträge.

Nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Eigenleistungen,
- Eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten,
- Ausgaben für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Bewir-

tung von Mitarbeitern oder Beauftragten des Antragstellers,

- Beschaffungskosten und Kosten zur technischen Umsetzung von Hard- und Software.

Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises. Dieser ist der Bewilligungsstelle spätestens sechs Monate nach Erfüllung des Verwendungszwecks vorzulegen. Dabei müssen für messebezogene Informations- bzw. Marketingmaßnahmen Belegexemplare eingereicht werden. Die Einreichung von Barquittungen ist nicht möglich. Zahlungsnachweise müssen mittels Bankbelegen dokumentiert werden.

- 5.6 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.
- 5.7 Der maximale Zuschuss bei der Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse beträgt 1.500,00 EUR je Vorhaben, es sei denn durch diesen Betrag würde die Gesamtsumme der in 1.6 genannten Richtlinie (Artikel 2 Abs. 2 der De-minimis-Richtlinie) überschritten.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Zuwendungen (der Landeshauptstadt Potsdam) werden grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.  
Für vorliegendes Förderprogramm gilt: Anträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen! Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderungsschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung und mindestens zehn Wochen vor Messebeginn erfolgen.  
Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.
- 6.3 Sofern mit dem Vorhaben vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides begonnen werden soll, ist die Zustimmung für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist noch keine Entscheidung über die Bewilligung der beantragten Zuwendung erfolgt und begründet keinen Anspruch auf eine Förderung.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich an seinem Messestand in angemessener Weise einen Standortbezug zur Landeshauptstadt Potsdam herzustellen.

#### 7. Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Die vollständig ausgefüllten Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle
- Postanschrift:  
Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Wirtschaftsförderung  
14461 Potsdam

- Sitz:  
Stadthaus  
Friedrich-Ebert-Straße 79 / 81, 14469 Potsdam  
Zimmer 107 oder Zimmer 1.089  
Telefon: 0331 – 289 2888

einzureichen.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beizufügen:

- Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszugs bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes,
- Konzept gemäß Punkt 4.1 und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/17301010000003782.php> herunterzuladen.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines Verwendungsnachweises durch Vorlage der Originalrechnungen zur Einsichtnahme in der Bewilligungsstelle.

7.3.2 Der Zuschuss wird durch die Bewilligungsstelle auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers überwiesen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Der Verwendungsnachweis ist aus haushaltsrechtlichen Gründen bis spätestens 10. Dezember des jeweiligen Jahres (Datum des Posteingangs), bei der Landeshauptstadt Potsdam, zu erbringen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zuschusses ausgeschlossen und der bewilligte Zuschuss verfällt.

7.4.2 Wenn der Verwendungsnachweis bis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht werden kann, weil die Messeveranstaltung erst im Dezember stattfindet, kann in Ausnahmefällen der bewilligte Zuschuss vorab ausgezahlt werden. In diesen Ausnahmefällen ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung, die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Potsdam (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) vom 02.04.2002 i.V.m. der Landeshaushaltsordnung (LHO), §§ 23, 44 und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m.W.v. 01.07.2011 rechnen.

**8. Geltungsdauer**

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2014 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014.

**Landeshauptstadt Potsdam  
Wirtschaftsförderung**

## **Förderprogramm zur Unterstützung von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen bei der Unternehmensgründung, -sicherung und -entwicklung in der Landeshauptstadt Potsdam**

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbilligung von  
Zinsleistungen für Bankdarlehen (Zinssub-RL Wifö/12)**

**Einleitung**

Die Unterstützung von Vorhaben zur Neuschaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen ist ein zentrales Anliegen der kommunalen Wirtschaftsförderung in der Landeshauptstadt Potsdam. Besonders unterstützungswürdig sind dabei Maßnahmen und Initiativen, die von kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen ausgehen, die das Rückgrat der Potsdamer Wirtschaft bilden. Sie gewährleisten in Potsdam

wirtschaftliche Stabilität und Dynamik, schaffen und sichern Arbeitsplätze und fördern auf Grund ihrer Verwurzelung in der Stadt die lokale und regionale Entwicklung.

**1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen**

1.1 Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) und der Verordnung über die Aufstellung und Ausfüh-

zung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 38]) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der Festlegungen des Haushaltsplanes Zuwendungen zur Verbilligung von Zinsleistungen für Kredite/Darlehen, die zur Finanzierung von Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Modernisierung und zum Erwerb von Betriebsstätten aufgenommen werden.

- 1.2 Ziel des Förderprogramms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen sowie Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Potsdam.
- 1.3 Der Zuwendungszweck wird im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmt.
- 1.4 Die Zuschüsse gemäß dieser Richtlinie sind zusätzliche und ergänzende Hilfen. Sie sollen nicht die öffentlichen Finanzierungshilfen des Bundes und des Landes Brandenburg ersetzen. Eine Förderung ist insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen einer Landes- oder Bundesförderung durchgeführt werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).
- 1.5 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung nach dieser Richtlinie. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.6 Für die nach dieser Förderrichtlinie ausgereichten Zuschüsse und Festbeträge gilt die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5 – 10). Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfe darf 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, bezogen auf einen Zeitraum von drei Kalenderjahren nicht übersteigen.

## 2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Es werden Zuwendungen zur Verbilligung der marktüblichen Darlehenszinsen für mittel- und langfristige Bankkredite, die zur Finanzierung von Investitionen bei Kreditinstituten aufgenommen werden, gewährt. Investitionen in diesem Sinne sind Baumaßnahmen und der Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern zum Aufbau, zur Sicherung und Entwicklung einer Unternehmensexistenz, die zur Erhaltung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen beiträgt. Dazu gehört bei Existenzgründungen auch die Beschaffung eines ersten Lagers an Material, Handelsware und Ersatzteilen.
- 2.2 Darüber hinaus können auch Lieferantenkredite zur Finanzierung von Investitionen im o. g. Sinne, die Aussagen über die Höhe des Darlehens, die Laufzeit, den Zinssatz sowie Tilgungs- und Zinszahlungsmodus enthalten, bezuschusst werden. In diesem Falle tritt an Stelle der kreditausreichenden Bank das kreditausreichende Unternehmen und an Stelle des verbilligungsfähigen Bankdarlehens der verbilligungsfähige Lieferantenkredit.
- 2.3 Ausgeschlossen von einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind:
  1. Kaufpreisfinanzierungen zum Erwerb von Grund und Boden sowie von Geschäftsanteilen,
  2. Kontokorrentkredite, Vor- und Zwischenkredite, Saisonkredite, Verwandtendarlehen, Versicherungsdarlehen, Finanzierungskosten (z. B. Kreditprovision, Bereitstellungszinsen) ,
  3. Investitionen, zwecks gewerblicher Vermietung oder Verpachtung,

4. Unternehmen der öffentlichen Hand, oder solche, an denen diese unmittelbar Anteile hält,
5. alle durch öffentliche Mittel finanzierten Bankdarlehen wie z. B. die Programme der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW),
6. Vorhaben, die bereits durch öffentliche Zuschüsse gefördert werden, wie z. B. die KMU Förderung im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung oder das Programm zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW).

Förderunschädlich sind durch die Bürgschaftsbank Brandenburg abgesicherte Hausbankdarlehen

## 3. Antragsberechtigte

- 3.1 Antragsberechtigt sind eigenständige Kleinstunternehmen und eigenständige Kleine Unternehmen mit ihrer Hauptniederlassung oder selbstständigen Zweigniederlassung in der Landeshauptstadt Potsdam. Als solche definiert werden Unternehmen nach der Empfehlung der EU-Kommission – AZ: K (2003) 1422 – vom 6.Mai. 2003 (Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Somit sind antragsberechtigt die Unternehmen, die

1. weniger als 50 Personen beschäftigen und
2. einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR erzielen und
3. eigenständig sind.

Das antragstellende Unternehmen ist insbesondere dann eigenständig, wenn es

- keine Anteile von 25 % oder mehr an einem anderen Unternehmen hält;
- nicht zu 25 % oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stelle ist;
- keine konsolidierte Bilanz erstellt und nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten ist, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und damit kein verbundenes Unternehmen ist.

- 3.2 Im Zuge der sektoral und räumlich konzentrierten Neuausrichtung der Brandenburger Wirtschaftsförderpolitik „Stärken stärken – Wachstum fördern“ wurden von der Landesregierung des Landes Brandenburg Branchenkompetenzfelder definiert. Für die Landeshauptstadt Potsdam umfassen diese die Branchen Automotive, Biotechnologie/Life Science, Geowissenschaften, Medien/IKT und Tourismus. Des Weiteren wurde im Rahmen des städtischen Standortentwicklungskonzeptes die Sicherung des produzierenden Gewerbes zur Kernaufgabe erklärt. Neben den Branchenkompetenzfeldern und der Sicherung des produzierenden Gewerbes hat die Landeshauptstadt Potsdam die förderfähigen Branchen an die relevanten Wirtschaftszweige im ländlichen Raum ausgerichteter.
- Um eine effektive Verwendung der Fördermittel zu gewährleisten die zudem dem Bedarf der Landeshauptstadt Potsdam entspricht sind ausschließlich kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen aus folgenden Wirtschaftszweigen (entsprechend der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008) förderfähig:

- Anbau mehrjähriger Pflanzen (Abschnitt A, Klasse 01.2)
- Verarbeitendes Gewerbe (Abschnitt C)
- Baugewerbe (Abschnitt F)
- Einzelhandel (Abschnitt G, Klasse 47 (in Verkaufsräumen)) mit einer maximalen Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>, einem Umsatz von maximal 1 Mio. EUR und maximal 5 Arbeitskräften (ohne Handelsketten, Filialisten, Apotheken (Klasse 47.73), Brennstoffhandel (Unterklasse 47.99.1), Waffen und Munition (Unterklasse 47.78.9) so-



wie Backshops, Franchisenehmer und Selbstbedienungsbackereien (Unterklasse 47.24).

- Campingplätze (Abschnitt I, Klasse 55.30.0)
- Restaurants, Cafés, Eisdielen (Abschnitt I, Klasse 56.10.1 bis Klasse 56.10.5) ohne Restaurantketten und Franchisenehmer
- Information und Kommunikation (Abschnitt J)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin (Abschnitt M, Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design (Abschnitt M, Klasse 74.10)
- Fotografie (Abschnitt M, Klasse 74.20)
- Garten und Landschaftsbau (Abschnitt N, Klasse 81.30.1)
- Vermietung von Freizeitgeräten (Abschnitt N, Klasse 77.21) und Vermietung von Wasserfahrzeugen (Abschnitt N, Klasse 77.34)

Außerdem sind die produzierenden Gewerbe gemäß Anlage A und B zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerberecht und in weiteren Rechtsvorschriften vom 24. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) förderfähig.

- 3.3 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244, 1.10.2004 und Abl. EU 2009/C 157/01 vom 10.07.2009) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Die Investition muss in der Stadt Potsdam getätigt werden. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist der Bereich Bauordnung der Stadtverwaltung zu beteiligen.
- 4.2 Es können nur Zuwendungen für Vorhaben bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens.
- 4.3 Eine erneute Förderung nach dieser Richtlinie ist möglich, wenn der Antragsteller alle Verpflichtungen zur Tilgung des Kredites und Zinszahlung erfüllt hat, die Gegenstand der gewährten Finanzhilfe waren, und das geförderte Investitionsvorhaben erfolgreich abgeschlossen hat.

#### **5. Art und Umfang, Höhe der Förderung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zinssubvention
- 5.4 Höhe der Förderung: Zinssubventionierung von 6 v.H. für das verbilligungsfähige Bankdarlehen bei einem mit der kreditausreichenden Bank vereinbarten marktüblichen Effektivzinssatz  $\geq 10$  Prozent ermittelt nach der Preisangabenverordnung. Ist mit der kreditausreichenden Bank ein Zinssatz  $< 10$  Prozent vereinbart, hat der Antragsteller generell einen eigenen Zinsanteil in Höhe von 4 Prozent zu tragen.
- 5.5 Höchstbetrag: maximal 7.500 EUR kumuliert über fünf Förderjahre.
- 5.6 Dauer der Förderung: ab Inkrafttreten dieser Richtlinie maxi-

mal bis zur Erreichung des Höchstbetrages. Die Höchstförderdauer beträgt dabei fünf Jahre.

- 5.7 Die Förderung erfolgt im Rahmen der De-minimis-Verordnung. Es gelten die besonderen Bestimmungen nach Nummer 1.6 dieser Richtlinie.

#### **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Sind mehr Anträge eingegangen, als Mittel zur Verfügung stehen, ist der Zeitpunkt des Posteingangs maßgeblich.
- 6.2 Ist es aus zwingenden Gründen erforderlich vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit dem Vorhaben zu beginnen, ist die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn bei der Bewilligungsstelle zu beantragen. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Anspruch auf Förderung. Vor Antragstellung wird eine Information und Beratung zum Förderprogramm und den Förderschwerpunkten in Potsdam durch die Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Potsdam empfohlen.

#### **7. Verfahren**

##### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Der Antragsteller hat das Antragsformular vollständig ausgefüllt mit

- den Angaben zum Unternehmen,
- den Angaben zum Investitionsvorhaben,
- dem Finanzierungsplan,
- seiner Erklärung (Seite 5 des Antrags),
- der Erklärung der kreditausreichenden Bank,
- der Investitionsgüterliste,
- der Baugenehmigung bei Baumaßnahmen und dem Nachweis über Grundstückseigentum bzw. Erbbauberechtigung durch beglaubigten Grundbuchauszug,
- der Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung und die Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. die Kopie über die Eintragung in der Handwerksrolle bzw. die Eintragung in das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und
- die Erklärung zu anderweitig beantragten oder erhaltenen Förderungen (Einhaltung der „De-minimis“-/Kleinbeihilfen-Regelung).

über die kreditausreichende Bank in einfacher Ausfertigung bei nachfolgender Bewilligungsstelle einzureichen:

Postanschrift:  
Landeshauptstadt Potsdam  
Bereich Wirtschaftsförderung  
14461 Potsdam

Sitz:  
Stadthaus,  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81,  
14469 Potsdam  
Zimmer 1.089 / Zimmer 107  
Telefon: 0331 – 289 2888

- 7.1.2 Wird ein Lieferantenkredit in Anspruch genommen, so ist der Antrag über das kreditausreichende Unternehmen einzureichen.

- 7.1.3 Antragsformulare sind bei der Bewilligungsstelle erhältlich oder über das Internet unter herunterzuladen. (<http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000003786.php>)

##### **7.2 Bewilligungsverfahren**

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie und erteilt im Rahmen

der verfügbaren Haushaltsmittel, sofern die Zuwendungsvoraussetzungen gegeben sind, den Zuwendungsbescheid schriftlich. Ein Exemplar erhält der Antragsteller und ein Exemplar verbleibt bei der Bewilligungsstelle.

7.2.2 Wird im Ergebnis der Antragsprüfung die Feststellung getroffen, dass die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, erhält der Antragsteller von der Bewilligungsstelle einen ablehnenden Bescheid. Soweit dem Antrag des Zuwendungsempfängers ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, ist dies schriftlich zu begründen.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

7.3.1 Die kreditausreichende Bank hat der Bewilligungsstelle auf Anforderung quartalsweise die Höhe geleisteter Zinszahlungen auf einem Formblatt mitzuteilen. Das Formblatt erhält die kreditausreichende Bank von der Bewilligungsstelle. Für das 4. Quartal des jeweiligen Jahres muss die Mitteilung aus haushaltstechnischen Gründen bis spätestens 12. Dezember, Datum des Posteinganges bei der Stadtverwaltung Potsdam, erfolgen. Bei Nichteinhaltung dieses Termins ist die Überweisung des Zinszuschusses nicht möglich und der vorab bewilligte Zinszuschuss verfällt.

7.3.2 Die Auszahlung des Zinszuschusses erfolgt quartalsweise nach Erteilung des Zuwendungsbescheides gemäß Pkt. 7.2.1 und der Mitteilung der kreditausreichenden Bank über die Höhe erfolgter Zinszahlungen.

7.3.3 Die Bewilligungsstelle überweist den Zinszuschuss auf das im Antrag angegebene Geschäftskonto des Antragstellers.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Die Verwendung des Zinszuschusses ist innerhalb von sechs Monaten nach Beenden des bezuschussten Investitionsvorhabens der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist zweifach bei der Bewilligungsstelle einzureichen und besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

7.4.2 Ist das bezuschusste Investitionsvorhaben nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres abgeschlossen, ist durch den Zuwendungsempfänger binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die vorgenommenen Investitionen ein Zwischennachweis zu führen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides einschließlich der Rückforderung gewährter Zuwendungen gelten neben den in dieser Richtlinie getroffenen Festsetzungen die Bestimmungen der Dienstanweisung über die Bewilligung, Auszahlung und Verwendung von Zuwendungen (allgemeine Förderungs- und Bewirtschaftungsgrundsätze) der Stadt Potsdam vom 02.04.2002 i. V. m. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg, 11. Jahrgang, Nr. 41 vom 18. September 2000 zuletzt geändert und veröffentlicht im Amtsblatt 11/2011 vom 23. März 2011). Zudem sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil jedes Bewilligungsbescheides.

7.5.2 Wenn der Antragsteller im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die sich auf subventionserhebliche Tatsachen beziehen, muss der Antragsteller mit der Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachtes des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2011 (BGBl. I S. 1266) m. W. v. 01.07.2011 rechnen.

## 8. Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 01.01.2014 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2014.

## **ENDE DES AMTLICHEN TEILS**

**Jagdgenossenschaft Grube  
Jagdvorstand**

**09.11.2013**

## **Einladung**

Hiermit laden wir alle Jagdgenossen (Eigentümer von Jagdflächen) zur Vollversammlung am

**Freitag, den 10.01.2014, um 18.00 Uhr  
bzw.  
Freitag, den 17.01.2014, um 18.00 Uhr  
in Grube, Pferdehof A. Zinnow**

ein.

### **Tagesordnungspunkt:**

1. Auszahlung der Jagdpachten der Jagdjahre 2009/2010, 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013 in der Zeit vom 18.00 bis 19.00 Uhr:

Die Auszahlung der Jagdpachten kann **nur** bei Vorlage eines aktuellen Eigentumsnachweises (Grundbuchauszug nicht älter als ein Jahr) erfolgen.

Eine Kopie des Grundbuchauszuges ist bei der Auszahlung dem Vorstand der Jagdgenossenschaft zur Vervollständigung der Unterlagen abzugeben.

**Jagdvorsteher  
H. Gutschmidt**



## **Jubilare Januar 2014**

Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam  
gratuliert folgenden Bürgern zum

### **90. Geburtstag**

02. Januar 2014	Frau	Hildegard Freund
04. Januar 2014	Frau	Herta Eugenie Fuß
08. Januar 2014	Frau	Ilse Linz
09. Januar 2014	Frau	Ella Zoels
11. Januar 2014	Frau	Janina Talaska
12. Januar 2014	Frau	Ilse Grobmeier
	Frau	Anneliese Kolodrujask
13. Januar 2014	Herr	Reinhard Buddeweg
	Frau	Marianne Löser
	Herr	Günter Schmidt
17. Januar 2014	Herr	Helmuth Aust
	Frau	Hildegard Freidank
25. Januar 2014	Frau	Irmgard Melzer
29. Januar 2014	Frau	Irmgard Müller

### **100. Geburtstag**

10. Januar 2014	Frau	Lisa Dramburg
25. Januar 2014	Frau	Herta Eschenbach
29. Januar 2014	Frau	Elly Gärtner

### **102. Geburtstag**

03. Januar 2014	Frau	Theresia Bechtel
16. Januar 2014	Frau	Herta Schmidt

### **60. Ehejubiläum**

09. Januar 2014	Eheleute Irene und Rudolf Bürger
18. Januar 2014	Eheleute Rosa und Dr. Martin Diettrich

